

***Situation, Perspektiven und Entwicklungsbedarf
verlässlicher Qualitätsstandards und klarer
Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren
im Kinderschutz***

Positionspapier

Vorgelegt von der
Ständigen Fachkonferenz 2

**„Familienrecht und Soziale
Dienste im Jugendamt“**

im Deutschen Institut
für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e. V.

An der Erarbeitung dieses Papiers waren beteiligt:

Prof. Dr. Christian Schraper, Universität Koblenz,
Vorsitzender der Ständigen Fachkonferenz 2

Renate Blum-Maurice,
Fachleiterin des Kinderschutz-Zentrums Köln

Anselm Bröbkamp, Leiter des ASD, KrJA Plön

Ulrich Engelen, Leiter der Sozialen Dienste, StJA Essen

Dr. Kristin Ferse, Leiterin der Sozialen Jugenddienste,
StJA Dresden

Christine Gerber, Deutsches Jugendinstitut, München/
Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Köln

Mechtild Gödde,
Leiterin des Erziehungs- und Jugendhilfeverbands Oberland

Sabine Heinke, RiAG Bremen

Ruth Hütteroth, RiAG Hamburg – St. Georg

Henriette Katzenstein,
Stellvertretende fachliche Leiterin des DIJuF, Heidelberg

Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, München,
Projekt Pflegekinderhilfe

Dr. Doris Kloster-Harz, RAin, München

Marita Krist, Stellenleiterin Lebensberatung Hermeskeil

Dr. Thomas Meysen, Fachlicher Leiter des DIJuF, Heidelberg

Klaus Guido Ruffing, Leiter des KrJA Saarpfalz-Kreis,
Homurg/Saar

Wolfgang Rütting, Leiter des KrJA Warendorf

Beate Schiffer, Hattingen
Jugend-, Schul-, Sozial-, Sport- und Kulturdezernentin

Einleitung: Kinderschutz und familiengerichtliches Verfahren	5
1. Die Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft	5
2. Worauf muss sich wer in einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat verlassen können, wenn es um Kinderschutz geht?	5
Erwartungen an die Kinderschutzakteure im familiengerichtlichen Verfahren.....	5
Daten und Fakten rund um das familiengerichtliche Verfahren in Deutschland	7
Der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung	8
Die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren	11
Das Jugendamt und	11
A. ... seine Aufgaben	11
B. ... seine Verantwortung.....	11
C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren.....	12
Das Familiengericht und	12
A. ... seine Aufgaben	12
B. ... seine Verantwortung.....	13
C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren.....	14
Der Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin und	15
A. ... seine Aufgaben	15
B. ... seine Verantwortung.....	15
C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren.....	16
Der Gutachter/Die Gutachterin.....	16
A. ... seine Aufgaben	16
B. ... seine/ihre Verantwortung.....	17
C. ... die Ausgestaltung der Rolle der Gutachterin/des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren....	18
Der Verfahrensbeistand	19
A. ... seine Aufgaben	19
B. ... seine Verantwortung.....	19
C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren.....	20
Beratungsstellen, die über spezielle Kompetenzen im Kinderschutz verfügen	20
Vorbemerkung	20
A. ... ihre Aufgaben.....	20
B. ... ihre Verantwortung.....	21
C. ... die Ausgestaltung der Rolle der Beratungsstellen im familiengerichtlichen Verfahren – ein Bemühen um Balance	22
Kooperation	22
Impressum	27

Einleitung: Kinderschutz und familiengerichtliches Verfahren

1. Die Wachsamkeit der staatlichen Gemeinschaft

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl (Kinderschutz) ruht auf mehreren Schultern der staatlichen Gemeinschaft: Jugendämter und Familiengerichte sind dabei zentrale Akteure, aber nicht die einzigen: Kindergärten und Beratungsstellen, Hebammen und Kinderärzte, Familienbildung und Familienhilfen, Krankenhäuser und Gesundheitsämter, Rechtsanwälte und Polizei, Einrichtungen der Jugendarbeit und Schulen sind es schon lange oder werden neu zu aktiven Mitgliedern einer „Verantwortungsgemeinschaft für den Kinderschutz“. Allerdings ist Kinderschutz i. d. R. weder die einzige noch die wesentliche Aufgabe dieser Institutionen.

Kinderschutz sichert erst im Zusammenwirken mehrerer Akteure das Wohl von Kindern, so der Tenor und die Botschaft der aktuellen Gesetzgebung. Dazu zählen § 8a SGB VIII, der 2009 veränderte § 1666 BGB, die Landeskinderschutzgesetze und das kürzlich in Kraft getretene FamFG. Hier werden die Kinderschutz-Aufträge und Aufgaben der verschiedenen Akteure zwar nicht grundlegend verändert, aber durchaus folgenreich ausgeweitet – und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht erkennbar.

Die Anrufung des Familiengerichts soll dabei nicht mehr die „ultima ratio“ staatlicher Kinderschutzanstrengungen sein, der „Gang zu Gericht“ signalisiert aber doch eine Schwelle, ab der präventive Unterstützung und verständigungsorientierte Aushandlung von Hilfen durch gerichtliche Entscheidung und legitimierte Intervention abgelöst werden können. Zwar entspricht die Vorstellung einer Verschärfung staatlicher Eingriffe durch den „Gang zu Gericht“ weder den Intentionen der Gesetzgebung noch vielfach der heute gängigen Praxis. Von Eltern und auch Fachkräften wird jedoch nicht selten erwartet: Das Familiengericht muss tätig werden, wenn und weil sonst „nichts mehr geht“. Solche Zuspitzungen sind jedoch falsch, weil einseitig und für das Wohl des konkret betroffenen Kindes wenig förderlich. Auch die Intervention des Gerichts schützt Kinder vor Gefahren für ihr Wohl nur dann, wenn sie positiv ihre Entwicklung fördern hilft. So befördern ein früher erster Termin, umfassendere Handlungsoptionen des Gerichts und seine Beteiligung am Prozess der Hilfe einen „Zwang zur Zusammenarbeit“, der sich ausgesprochen positiv für den Schutz des Kindes und die Förderung seiner Entwicklung auswirken kann, aber nicht „automatisch“ so auswirken muss.

Für die Akteure der staatlichen Gemeinschaft sind vor allem Rollenklarheit und verlässliche Qualitätsstandards bedeutsam, wenn sie ihr Zusammenwirken im familiengerichtlichen Verfahren für das Wohl der betroffenen Kinder erfolgreich gestalten wollen. Zu betonen bleibt allerdings auch, dass damit die zentrale Funktion der Gerichte, durch ihre Entscheidungen eindeutige und verbindliche (Rechts-)Verhältnisse zu schaffen, nicht hinter einem allgemeinen „Kooperationsgerede“ verschwinden darf.

Das familiengerichtliche Verfahren als einen aktiven Beitrag zu einem zuverlässigen Kinderschutz zu gestalten, ist also ein am-

bitioniertes Vorhaben und stellt die beteiligten Professionen und Institutionen vor große Herausforderungen. Worin diese Herausforderungen gesehen werden und wie sie von den Verfahrensbeteiligten produktiv für den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl gestaltet werden können, dazu sollen hier Positionen bezogen und Hinweise gegeben werden. Diese Positionen und Qualitätsanforderungen sind in der Ständigen Fachkonferenz 2 „Familienrecht und Soziale Dienste im Jugendamt“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. von Expertinnen und Experten aus den beteiligten Arbeitsfeldern erarbeitet worden: Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendamt und Sozialen Diensten, Familiengerichten und Rechtsanwaltschaft, Beratungsstellen und Fachdiensten der Jugendhilfe, psychologische Sachverständige und Verfahrensbeistände haben mitgewirkt.

2. Worauf muss sich wer in einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat verlassen können, wenn es um Kinderschutz geht?

Erwartungen an die Kinderschutzakteure im familiengerichtlichen Verfahren

Grundlegend wichtig und einleitend zu bestimmen ist, worauf sich insbesondere Kinder und Jugendliche ebenso wie Mütter und Väter verlassen können müssen, wenn es in familiengerichtlichen Verfahren um ihre Grundrechte geht:

- **Eltern und Kinder** müssen sich darauf verlassen können, in belastenden Lebenslagen und akuten Krisensituationen auf eine unterstützungsbereite und handlungsfähige staatliche Gemeinschaft zu treffen, die weiß, was sie tut, und halten kann, was sie verspricht.
- **Kinder und Jugendliche** müssen sich darauf verlassen können, dass sie in ihren Grundrechten und insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl von der staatlichen Gemeinschaft ggf. auch gegenüber ihren Eltern geschützt werden (z. B. mithilfe einer Verfahrensbeistandschaft), aber auch dass diese gleichzeitig das Risiko ungewollter Schädigungen durch ihr Handeln kritisch im Blick behält.
- **Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigte** müssen sich darauf verlassen können, ihre „Sicht der Dinge“ gerade im Streit um fundamentale Grundrechte in für sie transparenten und gesicherten Verfahren vertreten zu können, auch mit kompetenter anwaltschaftlicher Vertretung.
- Darüber hinaus müssen sich alle **Bürgerinnen und Bürger** darauf verlassen können, dass die staatliche Gemeinschaft ihren grundgesetzlichen Auftrag ebenso zuverlässig wie verhältnismäßig erfüllt und über ihr Handeln öffentlich Rechenschaft ablegt.

Die beteiligten Institutionen und ihre Fachkräfte müssen sich ebenfalls darauf verlassen können, in der Zusammenarbeit in ihren grundlegenden Rechten und Aufgaben respektiert zu werden:

- **Richterinnen und Richter** müssen sich darauf verlassen können, in ihrer Unabhängigkeit respektiert und in ihren Aufgaben der Sachverhaltsaufklärung durch das Jugendamt und ggf. durch kompetente Gutachter unterstützt zu werden. Sie müssen von der staatlichen Gemeinschaft mit den für ihre Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Ihre Entscheidungen müssen kritisierbar und überprüfbar sein.
- **Fachkräfte des Jugendamts** müssen sich darauf verlassen können, in ihrer komplexen Rolle respektiert und von der staatlichen Gemeinschaft mit den für ihre Aufgaben erforderlichen Ressourcen ausgestattet zu werden. Auch ihre Entscheidungen müssen kritisierbar und überprüfbar sein.

- **Mitarbeiter/innen und Träger** der (freien) Jugendhilfe müssen sich darauf verlassen können, sowohl in ihrer grundsätzlichen Betätigungsfreiheit und ihrem Handlungsauftrag anerkannt als auch für die im Auftrag staatlicher Instanzen erbrachten Leistungen angemessen vergütet zu werden. Und auch ihre Empfehlungen und Entscheidungen müssen kritisierbar und überprüfbar sein.

Nur so kann die **staatliche Gemeinschaft** sich darauf verlassen, dass die Gewaltenteilung ebenso funktioniert wie die erforderliche Zusammenarbeit der Gewalten und dass sie dabei Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt.

Daten und Fakten rund um das familiengerichtliche Verfahren in Deutschland

557.634 familiengerichtliche Verfahren insgesamt wurden im Jahr 2008 auf Ebene des Amtsgerichts abgeschlossen. Mit etwa 224.000 Verfahren bilden die Scheidungen darunter die größte Gruppe, Unterhaltsverfahren eine weitere große Gruppe. Die schwierigen Fälle, in denen das Familiengericht wegen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung angerufen wird, machen quantitativ nur einen kleinen Teil der familiengerichtlichen Verfahren aus: 14.906 mal regten Jugendämter in Deutschland im Jahr 2008 die **Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB** bei den Familiengerichten an. Gerade einmal 2,7 % der familiengerichtlichen Verfahren macht das aus. Grundlage dieser Angaben des Statistischen Bundesamts sind Erhebungen beim Jugendamt; nicht erfasst sind daher die – allerdings weitaus selteneren – Fälle, in denen ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug von anderer Seite als vom Jugendamt angeregt wird.

Über die **Einzelheiten der familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB** ist wegen der spärlich vorliegenden Daten (zu) wenig bekannt: 2008 entzogen die Gerichte in 12.244 der og 14.906 Verfahren den Eltern einen Teil oder die gesamte Sorge, in 2.352 Fällen wurde ausschließlich das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf Dritte übertragen. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass 2.266 Verfahren ohne einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug ausgegangen sind. Es lässt sich nicht sagen, in welchem Teil dieser Fälle die Richter/innen an den Familiengerichten den Eltern Auflagen erteilt haben, wie z. B. die Weisung, Hilfen zur Erziehung anzunehmen.¹

Einen gewissen Aufschluss über die **Entwicklung der Sorgerechtsentzüge** in Deutschland geben die Zahlenangaben des Statistischen Bundesamts über diejenigen Kinder und Jugendlichen, die unter bestellter Vormundschaft und Pflegschaft stehen. Auch hier liegen den Angaben des Statistischen Bundesamts jugendamtliche Zahlen zugrunde. Die Entwicklung der bestellten Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften zeigt, dass die Zahlen von 1991 bis etwa 1996 von 53.479 auf 67.921 kontinuierlich gestiegen sind, um dann der Tendenz nach bis 2002 wieder zu fallen – auf 56.578 Fälle. Seitdem hat sich der Anstieg bei den Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften unterschiedlich entwickelt – beide Zahlen sind wieder gestiegen, die Pflegschaften jedoch deutlich mehr, sodass im Jahr 2008 30.963 Kinder und Jugendliche unter Amtspflegschaft standen, während 30.564 einen Amtsvormund hatten (insgesamt also 61.527). Beide Zahlen zusammengenommen entsprechen einem Anteil von etwa 0,5 % der Kinder und Jugendlichen in Deutschland.

Offensichtlich hat nach einer gewissen Zurückhaltung gegenüber (Teil-)Sorgerechtsentzügen Ende der 1990-er Jahre in den Jahren seit 2002 eine Tendenz eingesetzt, öfter als vorher üblich über den Entzug nur eines Teils der elterlichen Sorge zu entscheiden. Insgesamt steigt die Zahl der Sorgerechtsentzüge an, von 2005 auf 2006 um 10 %, im darauffolgenden Jahr um 13 %, von 2007 auf 2008 um 8 %, im Jahr 2009 war ein ganz leichter

Rückgang um 0,7 % zu verzeichnen. Dieser kontinuierliche Anstieg ist sicherlich z. T. auch der hohen medialen Aufmerksamkeit für das Thema geschuldet. Die hohe Gesamtzahl der bestellten Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften von 1996 wurde jedoch 2008 noch nicht wieder erreicht.

Über die **Dauer und Anzahl der gerichtlichen Termine** in Sorgerechtsverfahren nach § 1666 BGB ist nichts bekannt. Es lässt sich lediglich sagen, dass der ganz überwiegende Teil aller familiengerichtlichen Verfahren bis 2008 (also noch vor Einführung des FamFG) nicht mehr als einen Gerichtstermin in Anspruch genommen hat. Scheidungen erfolgen in 85 % der Fälle nach einem Termin, in 10 % der Fälle haben zwei Termine stattgefunden. 30 % aller familiengerichtlichen Verfahren werden innerhalb von drei Monaten erledigt, etwa die Hälfte dauert bis zu einem Jahr, die restlichen 20 % länger.

Die insgesamt 557.634 familiengerichtlichen Verfahren wurden im Jahr 2008 in 666 Amtsgerichten in Deutschland bearbeitet. Zu den 24 Oberlandesgerichten, die jeweils eine Reihe von Familiensenaten beherbergen, wurden im selben Jahr 24.684 Verfahren erledigt. **Berufungen und Beschwerden** gegen Endentscheidungen des Amtsgerichts machen danach einen Anteil von ca 4 bis 5 % des Gesamtvolumens der Verfahren am Amtsgericht aus. Ein großer Teil der Berufungen und Beschwerden findet im Bereich von verschiedenen Unterhaltssachen statt. In 3.660 Fällen geht es bei den Berufungen und Beschwerden um Sorgerechtsfragen – wie viele Verfahren nach § 1666 BGB darunter waren, in wie vielen Fällen es dagegen um Sorgerechtsfragen zwischen den Eltern ging, ist nicht bekannt.

Die nicht sehr zahlreich vorliegenden Zahlen und Hinweise werfen bis heute nur ein unzureichendes Licht auf die familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB. Das wird es in den folgenden Jahren auch schwierig machen, die Auswirkungen der Neugestaltung des Verfahrens nach dem 2009 in Kraft getretenen FamFG zu beurteilen. Eine qualitative und quantitative Verbesserung der erhobenen Daten ist notwendig, um den Kinderschutz und die Kooperation zwischen dem Familiengericht und den übrigen Beteiligten weiter zu entwickeln.

¹ Für 2009 lagen bei Erstellen dieses Texts die statistischen Daten noch nicht vollständig vor. Jedoch stieg die Anzahl der Anträge auf (teilweise) Sorgerechtsentzüge durch das Jugendamt von 14.906 auf 15.274, während die Anzahl der durch die Familiengerichte beschlossenen (teilweisen) Sorgerechtsentzüge geringfügig von 12.244 auf 12.164 Fälle sank.

Der Ablauf des familiengerichtlichen Verfahrens in Fällen (möglicher) Kindeswohlgefährdung

Das familiengerichtliche Verfahren hat – auch und gerade für Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung – in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 eine grundlegende Neuausrichtung erfahren: Für diese stehen einerseits das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) und andererseits das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das KiWoMaG ging dem FamFG um einige Monate voran und trat am 12.07.2009 in Kraft, das FamFG am 01.09.2009.

Das KiWoMaG reformierte den § 1666 BGB, nahm insbesondere die Bezüge auf elterliche Schuld für gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge aus dem Gesetzbuch. Maßgeblich ist nun nicht mehr die Frage nach der Verursachung einer Kindeswohlgefährdung, sondern allein die Frage danach, ob eine solche vorliegt und ob die Eltern bereit und in der Lage sind, diese abzuwenden. Daneben ist den Familiengerichten seitdem beispielhaft eine Reihe von Möglichkeiten vorgegeben, Maßnahmen anzuordnen, die unterhalb eines (teilweisen) Sorgerechtsentzugs bleiben, wie etwa das Gebot an die Eltern, Jugendhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen oder für den Schulbesuch des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen. Daneben beinhaltet das KiWoMaG mit dem Beschleunigungsgebot und dem Erörterungsgespräch bei Kindeswohlgefährdung auch Vorgriffe auf das FamFG. Das FamFG hat diese Verfahrensweisen aufgegriffen und in einen systematischen Kontext gestellt. Die neue Terminologie des FamFG, das vom Verfahren spricht, aber nicht vom Prozess, von Beteiligten, statt von Parteien, und nurmehr Beschlüsse, aber keine Urteile kennt, macht deutlich, dass Gegnerschaft und Schuldfragen aus dem familiengerichtlichen Verfahren weitgehend herausgehalten werden sollen. Die Übernahme des Beschleunigungsgebots und der Erörterung bei Kindeswohlgefährdung in das FamFG betont, wie viele andere Vorschriften auch, die Orientierung des Verfahrens und der Beschlüsse am Kindeswohl.

Familiengerichtliche Verfahren wegen einer Gefährdung des Kindeswohls gehören in der familienverfahrensrechtlichen Terminologie des FamFG zu den Kindschaftssachen (§ 151 FamFG). Verfahrensgegenstände können insbesondere die elterliche Sorge oder die Herausgabe eines Kindes sein, aber bspw auch die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder die Anordnung einer dauerhaften Umgangseinschränkung bzw. -ausschlusses.

Werden dem Familiengericht Umstände bekannt, nach denen die Gefährdung eines Kindes zumindest möglich erscheint, hat es **von Amts wegen** tätig zu werden (§ 24 Abs. 1 FamFG). Im Regelfall liegt dem eine Anrufung durch das Jugendamt zugrunde (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Folgt das Familiengericht einer Anregung des Jugendamts zur Einleitung eines Verfahrens nicht, so hat es dieses darüber zu unterrichten (§ 24 Abs. 2 FamFG).

In allen Kindschaftssachen hat das Familiengericht die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und die zu deren Feststellung erforderlichen Beweise zu erheben (§ 26 FamFG). Das Jugendamt hat die Aufgabe, das Familiengericht zu unterstützen und insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale

Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einzubringen und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen (§ 50 SGB VIII).

Verfahren, deren Anlass eine Kindeswohlgefährdung ist oder in denen eine solche eine Rolle spielt, gehören zu denjenigen Kindschaftssachen, die dem **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** (§ 155 FamFG) unterliegen. Das Familiengericht hat das Verfahren vorrangig vor allen anderen zu betreiben. Es hat beschleunigt einen Erörterungstermin anzuberaumen, und zwar spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens. Das Jugendamt wird in diesem Termin angehört.

Zu unterscheiden vom Erörterungstermin als frühem ersten Termin ist die Verfahrensgestaltung in Form der **Erörterung der Kindeswohlgefährdung**. In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB entscheidet das Gericht, ob es für den frühen Termin oder einen Termin im weiteren Verfahren die besondere Ausgestaltungsform einer „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ wählt (§ 157 Abs. 1 und 2 FamFG). Diese ist vorgesehen bei einer „möglichen Gefährdung“ und soll durchgeführt werden, wenn es Erfolg verspricht, mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind zu erörtern, wie der möglichen Gefährdung begegnet werden kann, insbesondere inwieweit sie durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen abgewendet bzw. beendet werden kann. Hierbei sollen auch die Konsequenzen zur Sprache kommen, die eine Nichtinanspruchnahme der erforderlichen Hilfen haben kann.

Zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 Abs. 1 FamFG wird das Jugendamt geladen. Das Familiengericht ordnet außerdem das persönliche Erscheinen der Eltern an. Die Anhörung nur eines Elternteils oder eine getrennte Anhörung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist (z. B. bei Partnerschaftsgewalt oder Unerreichbarkeit eines Elternteils, der nicht mit dem Kind zusammenlebt; vgl § 33 Abs. 1 S. 2, § 157 Abs. 2 S. 2 FamFG).

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot sowie die Erörterung der Kindeswohlgefährdung sind Bestandteile eines Konzepts des zivilrechtlichen Kinderschutzes, in denen die Möglichkeiten des Familiengerichts möglichst frühzeitig genutzt werden sollen, um den Entzug der elterlichen Sorge und eine Trennung des Kindes von seinen Eltern abzuwenden oder einen erforderlichen Schutz außerhalb des Elternhauses frühzeitig sicherstellen zu können. Das Jugendamt ist gehalten, das Familiengericht frühzeitig anzurufen, wenn die familiengerichtlichen Befugnisse zur Herstellung von Verbindlichkeiten für Hilfe und Schutz nützlich erscheinen. Als Funktionen des familiengerichtlichen Verfahrens können hierbei – neben oder vor einer gerichtlichen Entscheidung – unterschieden werden:

- Die **Klärungsfunktion**: Das Familiengericht hat im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht die Möglichkeit, Beweiserhebungen anzuordnen, die das Jugendamt nicht hat (z. B. die Erzwingung eines persönlichen Erscheinens oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage einer Entwicklungsverzögerung des Kindes). So kann einer poten-

ziellen Kindeswohlgefährdung nachgegangen werden, deren verlässliche Einschätzung auf anderem Wege nicht möglich ist (vgl § 8a Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII).

- Die **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion**: Nehmen die Beteiligten in einer Familie die erforderlichen Hilfen zur Beendigung oder Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nicht an, so kann die Hinzuziehung des Familiengerichts durch das Jugendamt ermöglichen, dass über ein familiengerichtliches Hinwirken oder Anordnen die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen initiiert und das Jugendamt bei seinem Ringen um eine Beförderung des Hilfeprozesses unterstützt wird.
- Die **Warnfunktion**: Die Autorität des Familiengerichts und seine formelle Macht, den Eltern bei Nichtabwendung einer Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge zu entziehen, können nicht in jedem, aber doch in geeigneten Einzelfällen hilfreich sein, bei den Beteiligten in einer Familie Veränderungen anzustoßen.

Vor einer Entscheidung hat das Familiengericht sowohl das Kind als auch die Eltern, denen die elterliche Sorge zusteht, regelmäßig persönlich anzuhören (§§ 159, 160 FamFG). Ausnahmen sind aus „schwerwiegenden Gründen“ zulässig. Unterbleibt eine Anhörung wegen besonderer Eilbedürftigkeit, ist sie unverzüglich nachzuholen. Pflegepersonen sind ebenso verpflichtend anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 Abs. 2 FamFG).

Das Kind und die Eltern bzw. Elternteile, denen die elterliche Sorge zusteht, haben im Verfahren eine formelle **Beteiligtenstellung** inne (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr 1 FamFG). Auch der Verfahrensbeistand ist stets Verfahrensbeteiligter im formellen Sinne (§ 158 Abs. 3 S. 2 FamFG). Pflegepersonen können vom Familiengericht als formell Beteiligte hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit bei ihnen in Familienpflege lebt (§ 161 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 Nr 2 FamFG). Das Jugendamt wirkt in allen familiengerichtlichen Verfahren, die „die Person des Kindes betreffen“, mit (§ 162 Abs. 1 FamFG). Darüber hinaus hat das Jugendamt ein sog. „Zugriffsrecht“ auf die formelle Beteiligtenstellung und rückt – nur – auf eigenen Antrag hin in diese ein (§ 162 Abs. 2 FamFG). Die Beteiligtenstellung hat den Vorteil, dass das Jugendamt verlässlich über allen Schriftverkehr, alle Beweisergebnisse und alle Verfahrensschritte informiert wird, zu allen Terminen zu laden ist und formelle Anträge im Verfahren stellen kann. Die Entscheidung über einen Antrag auf die Beteiligtenstellung sollte sich – wie das Verfahren insgesamt – am Wohl des Kindes orientieren. Es sollte also jeweils gefragt werden, ob fachliche Erwägungen dafür sprechen, dass ein konsequentes Eintreten des Jugendamts für das Wohl des Kindes mit der Beteiligtenstellung besser gelingt.

Mit Erlangung der Beteiligtenstellung fällt das Jugendamt allerdings prinzipiell auch unter den Kreis möglicher Adressaten einer Kostenentscheidung des Gerichts nach „billigem Ermessen“ (§ 81 Abs. 1 FamFG). Wird die Beteiligtenstellung nicht beantragt, können dem Jugendamt nur Kosten auferlegt werden, wenn es das Tätigwerden des Gerichts veranlasst hat und es dabei grobes Verschulden trifft (§ 81 Abs. 4 FamFG).

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls ist stets geboten, einen Verfahrensbeistand zu bestellen; die im Gesetz genannten Regelfälle umfassen sämtliche Verfahren, in denen eine Kindeswohlgefährdung relevant sein kann (§ 158 Abs. 2 FamFG). Die in § 158 Abs. 5 FamFG genannten Ausnahmen von dieser Regel betreffen Fälle, in denen ein Elternteil für das Kind/den Jugendlichen einen Rechtsanwalt bestellt hat – die Bestellung eines Verfahrensbeistands wird hierdurch jedoch nur unnötig, wenn das Gericht von einer angemessenen Vertretung des Kindes/Jugendlichen ausgeht. In Verfahren nach § 1666 BGB wird das zumindest genau zu prüfen sein. Der Verfahrensbeistand stellt im Verfahren die Interessen des Kindes oder Jugendlichen fest und bringt diese in das Verfahren ein. Er informiert das Kind oder den Jugendlichen in geeigneter Weise über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens (§ 158 Abs. 4 FamFG).

Weitere Akteure im familiengerichtlichen Verfahren sind die **Rechtsanwält/inn/e/n**. Eine Pflicht zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin besteht im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB allerdings nur vor dem Bundesgerichtshof. Die betroffenen Beteiligten haben jedoch selbstverständlich das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 10 Abs. 1 und 2 FamFG).

Auch die **Beratungsstellen** haben einen eigenständigen Platz im familiengerichtlichen Verfahren gefunden. Das Gesetz erwähnt in Verfahren wegen Trennung und Scheidung ausdrücklich die Möglichkeiten des Gerichts, Eltern auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen und diese ggf. sogar anzuordnen (§ 156 Abs. 1, § 165 Abs. 1 und 3 FamFG). Wenn die Vorschriften auch keinen unmittelbaren Bezug zur Kindeswohlgefährdung haben, so sind dadurch die Beratungsstellen als Kooperationspartner insgesamt stärker in den Blick gerückt – ein Umstand, der in der Praxis auch zu ihrer vermehrten Inanspruchnahme in Verfahren nach § 1666 BGB führen wird, etwa wenn das Familiengericht zur Klärung und Perspektiventwicklung wegen möglicher Kindeswohlgefährdung die Inanspruchnahme der Dienste einer Beratungsstelle anordnet (§ 1666 Abs. 1 Nr 1 BGB).

Wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, hat das Familiengericht schriftliche Begutachtung anzuordnen. Dem **Sachverständigen** ist hierbei eine Frist zu setzen, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat (§ 163 Abs. 1 FamFG). In geeigneten Fällen kann das Familiengericht anordnen, dass der Sachverständige bei den Beteiligten auf die Herstellung von Einvernehmen hinwirken soll (§ 163 Abs. 2 FamFG).

Die Entscheidung des Familiengerichts ist den Beteiligten, dem Jugendamt jedoch auch unabhängig von der Beteiligtenstellung stets bekannt zu machen (§ 162 Abs. 3 S. 1 FamFG). Gegen die familiengerichtliche Entscheidung haben nicht nur die Eltern und das Kind oder der Jugendliche, sondern – unabhängig davon, wie sie ausgefallen ist – auch der Verfahrensbeistand und das Jugendamt das Recht, **Beschwerde** einzulegen (§ 58 Abs. 1, § 158 Abs. 4 S. 5, § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG). Hat eine mündliche Erörterung stattgefunden, ist die Beschwerde auch gegen einstweilige Anordnungen statthaft (§ 57 S. 2 FamFG), andernfalls kann erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung

beantragt werden (§ 54 Abs. 2 FamFG). Für das Jugendamt besteht die Beschwerdemöglichkeit auch, wenn es keine formelle Beteiligtenstellung beantragt hat.

Familiengerichtliche Maßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Wohl eines Kindes erforderlich ist. Das Familienrecht spricht von einer „kindesschutzrechtlichen Maßnahme“ (§ 1696 Abs. 2 BGB). Haben diese längere Dauer, so hat das Familiengericht sie **in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen** und, wenn die Gefahr für das Wohl nicht mehr besteht oder die Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, aufzuheben (§ 166 Abs. 2 FamFG iVm

§ 1696 Abs. 2 BGB). Auch wenn das Familiengericht – insbesondere nach einer entsprechenden Anrufung durch das Jugendamt – von einer Anordnung nach §§ 1666 bis 1667 BGB absieht, hat es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, i. d. R. nach drei Monaten, zu überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgaben gehalten, sowohl nach einer familiengerichtlichen Maßnahme als auch bei deren Ausbleiben das Familiengericht über relevante Entwicklungen in der Familie sowie im Hilfeprozess in Kenntnis zu setzen, die eine Änderung der bisherigen Anordnungen oder weitere bzw. erstmalige Maßnahmen erforderlich machen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt und ...

A. ... seine Aufgaben

1. Anrufung des Familiengerichts

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist es die Aufgabe des Jugendamts zu überprüfen, ob und in welchem Umfang das Wohl eines Kindes gefährdet ist sowie ggf. die geeigneten, notwendigen und verhältnismäßigen Hilfen zur Abwendung dieser Gefahr auf den Weg zu bringen. Das Jugendamt kann dieser Aufgabe nur so lange nachkommen, wie die Eltern bereit und in der Lage sind, mitzuwirken.

Maßnahmen gegen den Willen der Eltern bedürfen immer einer gerichtlichen Entscheidung. Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, oder ist es nicht gelungen, mit den Eltern die notwendige Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft zu entwickeln, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen (vgl § 8a Abs. 3 SGB VIII). Ist die Gefahr für das Kind so akut, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, muss das Kind durch das Jugendamt in Obhut genommen werden (vgl § 42 Abs. 1 SGB VIII).

2. Mitwirkung im Verfahren

Das Jugendamt **unterstützt das Familiengericht** bei der Sachverhaltsaufklärung. Es nimmt Stellung zur Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen. Es berichtet über bisher angebotene und erbrachte Leistungen und trifft Aussagen zur Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, diese zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu nutzen (§ 50 SGB VIII). Das Jugendamt spricht **Empfehlungen** zu notwendigen und geeigneten familiengerichtlichen Maßnahmen aus. Die Mitwirkungsaufgaben können nicht mit dem formellen Status der Beteiligung am Verfahren gleichgesetzt werden (§ 7 FamFG). Dieser formelle Status der Beteiligung, der mit gewissen Rechten und Pflichten, wie etwa dem Recht auf Akteneinsicht (§13 FamFG) oder dem Recht, Beweisanträge zu stellen (§ 33 Abs. 2 FamFG), verbunden ist, bedarf der Antragstellung nach § 162 FamFG.

Wird das Familiengericht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Dritte angerufen, so hat es das Jugendamt gem. § 162 FamFG hinzuziehen. In diesem Fall ist es – noch vor den bereits beschriebenen Aspekten der Mitwirkung – Aufgabe des Jugendamts, zur Familie Kontakt aufzunehmen, die Eltern zu motivieren, beraten und zu unterstützen, damit diese ggf. die Gefährdung selbst abwenden und sich eine familiengerichtliche Entscheidung erübrigt.

Schränkt das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Verfügung das Sorgerecht ein oder sieht das Familiengericht von einem Beschluss ab, so ist es die Aufgabe des Jugendamts, im Rahmen einer sozialpädagogischen Stellungnahme zu einem vereinbarten Zeitpunkt gegenüber dem Gericht zu berichten, ob die Entscheidung des Familiengerichts zum Schutz des Kindes weiterhin notwendig, ausreichend oder geeignet ist.

3. Sicherung des Kindeswohls im Verfahren

Obwohl es Aufgabe aller Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren ist, das Wohl des Kindes im Blick zu behalten, so ist diese Aufgabe dennoch als Aufgabe des Jugendamts explizit zu benennen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, bei allen Schritten im Verfahren (z. B. Ausgestaltung von Anhörungsterminen) die **Konsequenzen für das Kind im Blick zu behalten** und die am Verfahren beteiligten Professionen ggf. darauf hinzuweisen, wenn Maßnahmen, Verfahrensschritte oder Verhaltensweisen nicht zum Wohl des Kindes sind. Im Rahmen dieser Aufgabe muss das Jugendamt prüfen, ob **Beschwerde** gegen richterliche Entscheidungen eingelegt wird, die aus Sicht des Jugendamts das Kindeswohl in nicht ausreichendem Maße berücksichtigen (§ 58 FamFG).

B. ... seine Verantwortung

1. Verbindlichkeit im Kontakt mit dem Kind und seinen wesentlichen Bezugspersonen

Das familiengerichtliche Verfahren ist i. d. R. nur ein **Teil des gesamten Hilfeprozesses** zum Schutz eines Kindes. Während alle anderen Beteiligten im Verfahren entweder nur vorübergehend Aufgaben übernehmen (z. B. Richter, Gutachter) oder Hilfen aufgrund fehlender Eignung oder Akzeptanz durch die Eltern beendet/abgebrochen werden können, ist das Jugendamt verpflichtet, während und nach dem gerichtlichen Verfahren verbindlichen Kontakt zu Eltern und Kind – unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse des Kindes – zu halten.

2. Differenzierte Diagnostik und Hilfeplanung

Es liegt in der Verantwortung des Jugendamts, im Rahmen eines differenzierten Abklärungsprozesses gemeinsam mit den Betroffenen festzustellen, **welchen konkreten Risiken und Gefahren** das Kind mit welchen Folgen (Prognose) ausgesetzt ist und **welche Hilfen geeignet und notwendig sind**, um eine gesunde Entwicklung des Kindes zu sichern. Dabei hat sich ua die Reflexion der Aspekte der Problemakzeptanz, der Problemkongruenz und der Hilfeakzeptanz als hilfreich erwiesen. Reicht die eigene Fachlichkeit sozialpädagogischer Diagnostik nicht aus, bezieht das Jugendamt die Expertise anderer Professionen ein.

Zu einer qualifizierten Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gehören auch Aussagen zu den Möglichkeiten und Grenzen (Wirksamkeit) von Hilfen, das Aufzeigen möglicher Nebenwirkungen sozialpädagogischen Handelns sowie Angaben über die konkrete Verfügbarkeit einzelner Angebote.

3. Koordination und Federführung im Hilfeprozess

Nach einer familiengerichtlichen Entscheidung liegt es in der Verantwortung des Jugendamts, Eltern, Kinder und Jugendliche weiter zu begleiten und zu unterstützen sowie die entsprechenden Hilfen zu gewähren und zu koordinieren. Darüber hinaus muss das Jugendamt dafür Sorge tragen, dass es sich entweder

selbst ein Bild über die Wirksamkeit der Hilfe macht oder vom Hilfebringer hinzugezogen wird, falls die Hilfe nicht den gewünschten Effekt zum Schutz des Kindes zur Folge hat. Stellt sich heraus, dass der Gefahr für das Kind mit den vorgesehenen Hilfen und Kontrollen nicht begegnet werden kann, so muss das Jugendamt erneut das Familiengericht anrufen.

C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren

1. Mitwirkender im Verfahren, aber nicht Gegner der Eltern

Das Jugendamt ist im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB nicht Gegner der Eltern. Das Jugendamt verfolgt nicht das Ziel, im Verfahren über die Eltern zu siegen. Vielmehr bringt es seine **fachliche Expertise** in das familiengerichtliche Verfahren mit dem Ziel ein, dass die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen richtig eingeschätzt und ihr angemessen begegnet wird. Auch wenn das Jugendamt dabei Bewertungen, Hypothesen und Empfehlungen einbringt, die mit der Sichtweise der Eltern unvereinbar sind, bleibt es Aufgabe des Jugendamts, immer wieder mit den Eltern nach Wegen der Verständigung und künftigen Kooperation zu suchen.

2. ... Verfahrensbeteiligter – nur auf Antrag

Die Mitwirkung des Jugendamts am familiengerichtlichen Verfahren führt nicht automatisch zur formellen Beteiligtenstellung nach § 7 FamFG. Das gilt auch, wenn das Jugendamt das Familiengericht anruft und sorgerechtseinschränkende Maßnahmen anregt.

Ob das Jugendamt einen Antrag auf formelle Beteiligung stellt, hängt davon ab, ob die Beteiligtenstellung im Hinblick auf die Einschätzung und Abwendung der Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Jugendamts erforderlich ist. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn das Jugendamt Einblick in Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die wichtig sind im Hinblick auf die Wahrnehmung des Wächteramts im weiteren Verfahren oder im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung von Hilfen, nur in der Stellung eines formell am Verfahren Beteiligten erhält (siehe zu diesem Punkt genauer: S. 9).

3. Mit eigenem Standpunkt, aber nicht Partei

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist auch nicht mit einer parteilichen Arbeit für das Kind (gegen die Eltern) gleichzusetzen. Da das Jugendamt sowohl vor, während als auch nach einem Verfahren mit Eltern, Kindern und Jugendlichen zusammenarbeitet, ist eine Rollengestaltung im **Sinne eines Sachverständigen**, der fundierte Einschätzungen einbringt sowie Anregungen und Empfehlungen ausspricht, hilfreich, um die Beziehung nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich zu belasten. Auf diese Art und Weise ist das Jugendamt am Ende auch nicht „Gewinner“ oder „Verlierer“ im Verfahren. Dieser Aspekt ist auch vor einer formellen Antragstellung als Verfahrensbeteiligter (nach Antrag gem. § 162 Abs. 2 FamFG) kritisch zu prüfen.

4. Respektvoll und kooperativ, aber nicht abhängig und weisungsgebunden

Gegenüber dem Familiengericht übernimmt das Jugendamt seine Funktion als **kompetente Fachbehörde in Fragen des Kinderschutzes** und unterstützt das Gericht in seiner Entscheidungsfindung. Neben der Mitwirkungsverpflichtung übt das Jugendamt seine Rolle gegenüber den anderen Mitwirkenden am Verfahren unabhängig und weisungsgebunden aus. Orientierungsmaßstab des Handelns bleibt der gesetzliche Schutzauftrag auf der Grundlage von § 8a SGB VIII.

Das Familiengericht und ...

A. ... seine Aufgaben

1. Tätigwerden

Erhält das Gericht Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, hat das Familiengericht **von Amts wegen** (§ 24 Abs. 1 FamFG) ein Verfahren gem. § 1666 BGB einzuleiten. Das Gericht ist in diesem Verfahren verpflichtet, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und wie diese abgewendet werden kann. Dazu verpflichtet das **Amtsermittlungsprinzip** (§ 26 FamFG).

I. d. R. wird das Familiengericht von einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung durch Anregung des Jugendamts gem. § 24 Abs. 1 FamFG erfahren, möglich sind aber auch Mitteilungen Dritter. Auch wenn das Gericht aus anderen Verfahren Kenntnis einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhält, hat es ein Verfahren nach § 1666 BGB einzuleiten. Eine solche Kenntnis kann erwachsen aus Verfahren um das Sorgerecht oder den Umgang, aber auch aus Strafverfahren durch Mitteilung des Gerichts an das Familiengericht, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Familiengerichts erforderlich wird (vgl. § 22a FamFG).

2. Führung des gerichtlichen Verfahrens

Der/Die Familienrichter/in strukturiert und steuert das gerichtliche Verfahren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, was bedeutet: Er/Sie hört an, ermittelt den Sachverhalt (§ 26 FamFG) und erhebt ggf. Beweis (§ 29 FamFG). Diese Vorgehensweise – Anhörung, Ermittlung des Sachverhalts, Beweiserhebung – ist typisch für das richterliche Vorgehen. Darüber hinaus gilt im familiengerichtlichen Verfahren die Besonderheit, dass der Richter/die Richterin auch die Aufgabe hat, das Verfahren so zu steuern, dass es dem Wohl des Kindes dient. Hierzu hat er/sie die am Verfahren Beteiligten und Mitwirkenden in geeigneter Weise einzubeziehen.

Ziel des Verfahrens ist für den Richter oder die Richterin die Herbeiführung der **Entscheidungsreife** und das Treffen einer (abschließenden) Entscheidung. Bei der gesamten Führung und Strukturierung des Verfahrens ist also zu beachten, dass i. d. R. am Ende eine **Entscheidung** des Gerichts zu stehen hat. Das

gilt auch, wenn die Entscheidung darin besteht, dass von der Verhängung konkreter Maßnahmen abgesehen wird, weil eine einvernehmliche Regelung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen gefunden wurde.

3. Entscheidung/Begrenzte Begleitung

Nach **Aufklärung des Sachverhalts** und Durchführung der Anhörung(en) hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen. Es hat zu prüfen, ob tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls gem. § 1666 BGB vorliegt und wie die Gefährdung durch angemessene Maßnahmen abgewendet werden kann. Eine Entscheidung des Gerichts kann darin bestehen, dass konkrete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls getroffen werden. Mögliche Maßnahmen sind in § 1666 Abs. 2 BGB beispielhaft konkretisiert: So kann das Gericht den Eltern die Weisung erteilen, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, oder das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen. Das Gericht kann aber auch entscheiden, dass derzeit keine Maßnahmen zu treffen sind, weil eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt oder die Eltern im Rahmen einer einvernehmlichen Lösung bereit sind, die Gefahr abzuwenden, z. B. durch Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen wie einer Familienhilfe.

Gem. § 1696 Abs. 3 BGB, § 166 Abs. 2 FamFG hat das Familiengericht länger dauernde Maßnahmen nach §§ 1666 ff BGB **in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen** und gem. § 1696 Abs. 1, Abs. 2 BGB aufzuheben oder zu ändern, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Das Familiengericht hat seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand (i. d. R. drei Monate) auch dann zu überprüfen, wenn es von Maßnahmen nach §§ 1666, 1667 BGB abgesehen hat (§ 1696 Abs. 3 BGB, § 166 Abs. 3 FamFG). Wie eine solche Überprüfung stattfindet, ist dem Gericht überlassen. I. d. R. wird das Gericht das Jugendamt und ggf. den Vormund/Pfleger auffordern, zu berichten. Möglich ist aber auch die Anberaumung eines Anhörungstermins. Ergibt die Überprüfung, dass die Eltern entgegen ihrer Zusage im Gerichtstermin notwendige Jugendhilfeleistungen nicht in Anspruch nehmen, wird das Gericht zeitnah die Anordnung von Maßnahmen zu prüfen haben.

B. ... seine Verantwortung

1. Neutralität und Kooperation

Richter/innen sind in Verfahren gem. § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) – genau wie in allen anderen Verfahren auch – neutrale und unabhängige Entscheidungsinstanz.

Zwar wirkt das Gericht im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohl des Kindes mit dem Jugendamt zusammen. Einschätzungen und Bewertungen Dritter, auch des Jugendamts, darf das Gericht jedoch nicht ohne Weiteres übernehmen, was dazu führen kann, dass Gericht und Jugendamt im Einzelfall zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Im Verhältnis des Familiengerichts zu den Eltern ist zu beachten, dass von Beginn an für die Eltern deutlich wird, dass das Gericht **neutral und unabhängig** ist. Auch wenn im Ergebnis möglicherweise Ein-

schätzungen und Bewertungen geteilt werden, darf nicht der Eindruck entstehen, der Richter stehe von vornherein „aufseiten des Jugendamts“, das von den Eltern evtl als Gegner wahrgenommen wird.

Zur Verantwortung des Richters oder der Richterin gehört es nach dem FamFG auch, einer solchen **Wahrnehmung von „Gegnerschaft“** entgegenzuwirken. Es soll deutlich werden, dass es im Verfahren nicht um Gegnerschaft, Sieg oder Niederlage geht, sondern um das richterliche Abwägen unterschiedlicher Einschätzungen verschiedener Beteiligter. Auch wenn das Gericht im Einzelfall zu einer von der des Jugendamts abweichenden Einschätzung kommt, sollen Sinn und Berechtigung der familiengerichtlichen Überprüfung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung den Betroffenen klar werden.

Die neutrale Position des Familiengerichts bedeutet nicht, dass **Kooperationsabsprachen** zwischen den Beteiligten, insbesondere zwischen Jugendamt, Sorgeberechtigtem und Gericht, nicht möglich wären. Solche Absprachen können sehr hilfreich sein. So kann, wenn im Laufe eines Verfahrens die Vereinbarung getroffen wird, dass das Jugendamt eine bestimmte Hilfeleistung anbietet, die Sorgeberechtigten sich verpflichten, diese anzunehmen, und das Gericht daraufhin zunächst von einschneidenderen Maßnahmen absieht und die Auflage verhängt, die Hilfe des Jugendamts anzunehmen. Voraussetzung für derartige Kooperationsabsprachen muss immer sein, dass sie dem Kindeswohl dienen. Sinnvoll ist es, im Rahmen einer solchen Absprache mit dem Jugendamt zu vereinbaren, dass innerhalb einer bestimmten Frist Bericht erstattet wird, damit das Gericht erfährt, ob die Absprache von allen Seiten eingehalten wurde und der (drohenden) Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden konnte.

Einzelfallbezogene Absprachen gelingen i. d. R. gut, wenn die daran beteiligten professionellen Akteure sich auf positive Erfahrungen mit fallübergreifenden Absprachen stützen können. Der Ort für fallübergreifende Zusammenarbeit ist häufig ein Arbeitskreis. Hier hat der Austausch über die jeweiligen Arbeitsweisen und ihre Hintergründe Platz, der es ermöglicht, die Sichtweisen der jeweiligen anderen im eigenen Vorgehen zu berücksichtigen. Ein Beispiel dafür ist die Verdeutlichung der Gesichtspunkte, die die richterliche Einschätzung eines Berichts des Jugendamts bestimmen. Auch können in Arbeitskreisen scheinbar banale, für einen reibungslosen Verlauf des Verfahrens aber hinderliche Punkte besprochen werden, wie etwa die Postlaufzeiten zwischen Gericht und Jugendamt.

2. Sorgfältige, transparente und rasche Verfahrensführung

Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sind **vorrangig und beschleunigt** durchzuführen (§ 155 Abs. 1 FamFG). Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens soll das Gericht einen Termin zur Erörterung des Verfahrens mit den Beteiligten anberaumen, in dem auch das Jugendamt anzuhören ist (§ 155 Abs. 2 FamFG).

Durch die Beschleunigung des Verfahrens soll eine Eskalation des Konflikts oder ein Festfahren elterlicher Positionen vermieden werden. Zudem ist eine beschleunigte Durchführung des

Verfahrens im Interesse des Kinderschutzes geboten, da für die betroffenen Kinder eine schnelle Klärung der Situation und ein rasches Entwickeln von Lösungsperspektiven wichtig sind. Auf der anderen Seite darf jedoch eine **gründliche Sachverhaltsaufklärung** nicht zugunsten des Beschleunigungsgebots vernachlässigt werden, denn nur nach einer sorgfältigen Sachverhaltsklärung kann das Gericht entscheiden, ob das Kindeswohl gefährdet ist und welche Maßnahmen geeignet und notwendig sind, um der Gefährdung entgegenzuwirken.

Holt das Gericht ein schriftliches Sachverständigengutachten ein, setzt es dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat (§ 163 Abs. 1 FamFG). Bei der Fristsetzung ist zu beachten, dass die Erstellung des Gutachtens nicht länger als notwendig dauern soll, eine fundierte Begutachtung jedoch Zeit braucht.

3. Verfahrensführung: Kinder und Eltern nicht mehr als notwendig belasten

Das Gericht bemüht sich bei der Führung und Strukturierung des Verfahrens stets darum, alle von dem Verfahren Betroffenen möglichst wenig zu belasten.

Das Kindeswohl steht im Zentrum des Verfahrens gem. § 1666 BGB. Dennoch besteht die Gefahr, dass das Kind selbst an den Rand des Geschehens rückt und seine Bedürfnisse hinsichtlich des Verfahrens nur unzureichend berücksichtigt werden. Der Familienrichter sollte daher dafür sorgen, dass das betroffene Kind – soweit dies seinem Entwicklungsstand entspricht – **altersgerecht über das Verfahren informiert wird**, in der Kindesanhörung und auch durch den Verfahrensbeistand. Die Kindesanhörung selbst ist je nach Alters- und Entwicklungsstand des Kindes eher spielerisch oder eher als Gespräch auszugestalten und sollte auch räumlich in altersangemessenem Rahmen stattfinden, z. B. in einem Spielzimmer.

Eine transparente Verfahrensführung und – auch für Nichtjurist/inn/en verständliche -und sorgfältige Entscheidungsbegründung unterstützt die Erfolgchancen: Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern kann eher erreicht werden, wenn Erwartungen des Gerichts und Zielsetzungen gerichtlicher Verfügungen kommuniziert werden. Auch kann die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen durch sorgfältige Begründungen erhöht werden.

C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren

1. Unabhängig in seiner Entscheidung, angewiesen auf fachliche Expertise

Das Gericht betrachtet die Arbeit des Jugendamts als wichtige Grundlage im Verfahren. Trotz seiner eigenständigen Amtsermittlung ist das Familiengericht darauf angewiesen, vom Jugendamt Informationen und Einschätzungen sowohl zur Gefährdung des Kindeswohls als auch zu Willen und Fähigkeit der Eltern zu erhalten, die Gefahr abzuwenden.

Im Bericht des Jugendamts ist, neben der Darstellung der Fakten, eine fachliche Einschätzung der familiären Situation des

Jugendamts für den Familienrichter von erheblicher Bedeutung. Das Gericht macht dem Jugendamt seine Erwartungen an eine **substanzierte Berichterstattung**, fundierte sozialpädagogische Einschätzung und Information über mögliche Hilfsmaßnahmen deutlich:

Bestandteil des Berichts sind Informationen zum derzeitigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort von Kind und Eltern, Angaben zum derzeitigen Sorgerechtsinhaber, ggf. zu vorangegangenen gerichtlichen Verfahren sowie eine Darstellung der Ereignisse, die zur Anrufung des Familiengerichts geführt haben: Seit wann ist die Familie dem Jugendamt bekannt, wie/warum wurde das Jugendamt auf die Familie aufmerksam, worin liegt die (drohende) Kindeswohlgefährdung, warum bestehen Zweifel an Willen/Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Gefahr abzuwenden etc.

Von diesen zugrunde liegenden Fakten sollen die Wertungen getrennt werden, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Sollten – aus welchen Gründen auch immer – diese Fakten dem Gericht vonseiten des Jugendamts nicht oder nicht nachvollziehbar mitgeteilt werden (können), ist der Richter im Rahmen der Amtsermittlung gehalten, selbst Nachforschungen anzustellen, z. B. durch Nachfrage in Schule/Kindergarten, bei Familienhelfern und anderen Dritten, die Angaben zur Situation des betroffenen Kindes machen können. Das gilt auch, wenn über die Stellungnahme des Jugendamts hinaus weiterer Aufklärungsbedarf besteht.

Das Gericht holt vom Jugendamt zudem Informationen über mögliche und sinnvolle Hilfsmaßnahmen ein. Dazu gehört zunächst eine Berichterstattung darüber, welche Hilfsmaßnahmen mit welchem Erfolg bereits in der Vergangenheit angeboten wurden, sowie eine Einschätzung dazu, welche Hilfsmaßnahmen derzeit erforderlich und Erfolg versprechend sind, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Hilfreich sind für das Gericht Angaben zu weiteren derzeit mit der Familie befassten Personen, z. B. Familienhelfer/innen (Name, Erreichbarkeit), damit der Richter oder die Richterin diese ggf. zeitnah kontaktieren kann.

Das Gericht darf bei seiner Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB vorliegt und wie diese ggf. abgewendet werden kann, Wertungen Dritter nicht ungeprüft übernehmen, sondern hat eine **eigene Einschätzung** vorzunehmen. Der Richter muss aufgrund eigener Wertung der ermittelten Tatsachen und ggf. aufgrund der Billigung der Wertungen von Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeitern zu einer Einschätzung darüber kommen, ob eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt und wie diese ggf. abgewendet werden kann.

2. ... ohne Befugnis zur konkreten Hilfeplanung

Probleme können auftreten, wenn das Gericht zu einer anderen Einschätzung als das Jugendamt kommt und infolgedessen eine andere Hilfe für geeignet und notwendig hält. Ein Beispiel könnte sein, dass das Gericht der Auffassung ist, eine Sozialpädagogische Familienhilfe wirke der drohenden Kindeswohlgefährdung in ausreichendem Maße entgegen, während das Jugendamt davon ausgeht, dass das Kind in einer Pflegestelle untergebracht werden muss und daher eine Sozialpädagogi-

sche Familienhilfe gar nicht erst zur Verfügung stellen will. Für eine Anweisung des Gerichts an das Jugendamt, eine solche Hilfe zur Verfügung zu stellen, findet sich im Gesetz keine Grundlage. Zudem widerspricht eine solche Anweisung der Rollenverteilung: Das Gericht kann und soll keine konkrete Hilfeplanung betreiben, sondern kann die Hilfeplanung des Jugendamts nur punktuell unterstützen und begleiten. Familienrichter sind Rechtsanwender, als Juristen ausgebildet und tätig, nicht als Sozialpädagogen/Psychologen – auch wenn bei der Anwendung der relevanten Normen, insbesondere des § 1666 BGB, auch sozialpädagogische und psychologische Kenntnisse gefordert sind.

Divergenzen bei der Einschätzung der Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfsmaßnahmen lassen sich oft schon dadurch vermeiden, dass Gericht und Jugendamt von Anfang an **offen miteinander kommunizieren** und in diese Diskussion ggf. Sachverständige einbeziehen. So können durch entsprechende Nachfragen des Gerichts Unklarheiten oder Missverständnisse darüber, wie bestimmte Hilfsmaßnahmen in der Praxis aussehen und welche Auswirkungen sie auf die jeweilige Familienkonstellation haben, beseitigt werden. Gericht und Jugendamt können sich wechselseitig aufmerksam machen auf mögliche Schwachstellen der jeweiligen Argumentation. Bleiben die unterschiedlichen Einschätzungen bestehen, kann und sollte versucht werden, eine andere Lösung zu erarbeiten, die den Bedenken beider Seiten Rechnung trägt.

Der Rechtsanwalt und ...

A. ... seine Aufgaben

Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin ist **Organ der Rechtspflege und Parteienvertreter/in**. Zwischen der berufsethischen Verantwortung und der Stellung als Parteienvertreter/in muss er/sie einen angemessenen Weg wählen. Allgemeine Richtschnur für die anwaltliche Tätigkeit auch im Fall eines familiengerichtlichen Mandats ist die Bestimmung aus der Berufsordnung § 1 Abs. 3:

„Als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.“

1. Rechte der Mandant/inn/en wahrnehmen

Zunächst besteht die Aufgabe des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin darin, den Inhalt des Mandats und den zugrunde liegenden **Sachverhalt zu klären**. Mandant/inn/en sind Erwachsene, nie Kinder, selten Jugendliche. Gerade in familiengerichtlichen Verfahren – bei Konflikten oder Kontroversen zwischen Eltern, Elternteilen, Kind und/oder beteiligten Organisationen – ist die sorgfältige Abklärung des Sachverhalts Voraussetzung für

eine kompetente und alle Risiken abwägende Beratung über die rechtlichen Möglichkeiten. Es sind gerichtliche und außergerichtliche Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Eine **klare Beschreibung des Mandats** bildet den Einstieg für die anwaltliche Tätigkeit. Die Perspektive einer Anwältin ist unterschiedlich, je nachdem, ob sie wahrnimmt, dass der sie aufsuchende Elternteil dem Kindeswohl objektiv oder subjektiv verpflichtet ist oder ob sie zu der Einschätzung kommt, dass der Mandant selbst das Kindeswohl gefährdet. Hier ist die Anwältin von vornherein in dem Konflikt, ob sie das Mandat annehmen soll, und, wenn sie es annimmt, bis zu welcher Grenze sie als Interessenvertreterin ihres Mandanten oder seiner Mandantin agieren darf.

2. Vor Fehlentscheidungen bewahren

Familiengerichtliche Verfahren nach § 1666 BGB kommen i. d. R. auf Anregung des Jugendamts zustande. Aufgabe des Rechtsanwalts ist es daher, die Mandant/inn/en gegenüber Behörden **vor Fehlentscheidungen zu schützen**. Im Rahmen hochstrittiger Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten schaltet der Anwalt für seine Mandanten das Familiengericht ein, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nach Auffassung der Partei vorliegt.

B. ... seine Verantwortung

Der Anwalt oder die Anwältin soll seine Mandantschaft darin bestärken, ihre Rechte und die Rechte des Kindes bewusst wahrzunehmen. Ebenso zeigt er/sie den Mandant/inn/en auch auf, welche **Rechte und Pflichten sie gegenüber ihrem Kind haben**. Wenn erkennbar ist, dass dabei die Rechte der Kinder in den Hintergrund treten, kann er/sie die Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind beim Familiengericht anregen.

Wenn eine akute Gefährdung des Kindes vermutet und sofort gehandelt werden muss, liegt die Verantwortung des Anwalts darin, die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen mit den Mandant/inn/en zu erörtern. Ggf. müssen Eilmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz eingeleitet und entsprechende Anträge beim Familiengericht gestellt werden. Zur augenblicklichen Abwendung einer Kindeswohlgefährdung müssen nach entsprechender Sachverhaltsermittlung möglicherweise direkt das Jugendamt und/oder die Polizei eingeschaltet werden.

Wird anwaltlicher Rat von Mandant/inn/en eingeholt, die selbst das Kindeswohl gefährdet (haben), so macht der Anwalt diese Mandant/inn/en auf die zur Verfügung stehenden professionellen Hilfen aufmerksam. Eine Vermittlung in fachliche Beratung und Hilfen gelingt besser, wenn der Anwalt über Kontakte in diesem Bereich verfügt. Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass der Mandant oder die Mandantin die Bereitschaft entwickelt, Beratung, Behandlung und Therapie in Anspruch zu nehmen.

Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Eltern- und Kindesrechte

Beim Mandanten/der Mandantin sollte das Bewusstsein für die Verantwortung für die Entwicklung und das Wohl des Kindes gestärkt werden. Der Anwalt berät und motiviert Mandant/inn/en dahingehend, zeitnah **professionelle Hilfen**, wie etwa Beratung oder therapeutische Maßnahmen, in Anspruch zu nehmen. Auf die möglicherweise weitreichenden Konsequenzen, wenn Hilfen nicht angenommen werden, muss hingewiesen werden. Andererseits ist es anwaltliche Aufgabe, sich dafür einzusetzen, dass staatlicherseits **keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die Elternrechte** erfolgen.

Rechtsanwält/inn/e/n sollten bspw. auf die Möglichkeit des begleiteten Umgangs mit dem betroffenen Kind hinweisen und unter Einbeziehung der Stellungnahmen von Ärzt/inn/en, Erziehungsberatung und des Jugendamts mit der Mandantschaft erörtern, ob und inwieweit der Umgang mit dem Kind durchgesetzt oder zur Entspannung der akuten Krise ausgesetzt werden sollte. Die Aufgabe des Anwalts kann darin bestehen, bei den Mandant/inn/en das Bewusstsein dafür zu fördern, dass ein vorübergehender Verzicht auf die Ausübung des Sorgerechts oder bestimmter Teile des Sorgerechts für das Kind sinnvoll und angemessen ist. Um dies abzuklären und angemessene Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu erörtern und zu treffen, ist die Beteiligung der oben bezeichneten Fachleute erforderlich.

Der Anwalt hat auch auf **die wirtschaftliche Situation der Mandant/inn/en** Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass jeweils kostenangemessene Beratungsverfahren in Anspruch genommen werden und auch die Kosten der Gerichtsverfahren zu berücksichtigen. Er sollte auf kostenfreie Hilfsangebote hinweisen sowie auch auf die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe.

C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren

Im Bereich der Rollengestaltung hat der Rechtsanwalt unter Beachtung seiner berufsrechtlichen Verpflichtungen großen Spielraum. Er trägt Verantwortung für seine Partei, jedoch als Organ der staatlichen Rechtspflege auch für das betroffene Kind.

Hinweis auf konfliktvermeidende und streitschlichtende Angebote

Der Anwalt sollte das Vertrauen seines Mandanten gewinnen, um ihn umfassend und angemessen vertreten zu können. Eine sinnvolle Rollengestaltung beinhaltet, Reflexion und Problembewusstsein beim Mandanten zu fördern, die ggf. in die Annahme professioneller pädagogischer oder therapeutischer Hilfeleistungen münden können. Der Anwalt verfügt durch seine **Vertrauensstellung** hier über besondere Möglichkeiten, auch darin, kooperatives Verhalten bei den Mandant/inn/en anzustoßen.

In Bezug auf interprofessionelle Zusammenarbeit sollte ein Rechtsanwalt zur **Wahrung seiner eigenen Unabhängigkeit und Verantwortung gegenüber seinem Mandanten** zurückhaltend sein. Er kann auf die anderen Stellen zunächst hinweisen

und ggf. deren Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigen. Ob und inwieweit eine direkte interdisziplinäre Zusammenarbeit nötig und sinnvoll ist, ist im Einzelfall gemeinsam mit dem Mandanten zu entscheiden.

Wenn der Anwalt das Verhalten seines Mandanten nicht mehr billigen und eine weitere Vertretung glaubt, nicht mehr verantworten zu können, steht es ihm als letzte Möglichkeit offen, das Mandat niederzulegen. Dies hat ggf. auch eine gewisse Signalwirkung nach außen.

Der Gutachter/Die Gutachterin

A. ... seine Aufgaben

1. Bestellung durch das Familiengericht

Wenn im familiengerichtlichen Verfahren besondere Sachkunde zur Aufklärung des Sachverhalts und der Vorbereitung der Beschlussfassung nötig ist, kann der/die Richter/in mittels eines Beweisbeschlusses eine/n Sachverständige/n benennen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragen (§§ 402 bis 414 ZPO).

Wird eine schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem/der Sachverständigen bei Verfahren in Kindschaftsachen zugleich mit der Beauftragung eine Frist, innerhalb derer das Gutachten einzureichen ist (§ 163 Abs. 1 FamFG). Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der/die Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll (§ 163 Abs. 2 FamFG).

2. Kindeswohlorientierte Diagnose und Prognose

Die Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens durch das Familiengericht erfolgt zu einer konkreten Fragestellung. Diese betrifft bei Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB üblicherweise

- das Vorliegen und ggf. die Ursachen einer bestehenden Kindeswohlgefährdung,
- das Ausmaß und die Ursachen von Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit,
- die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Abwehr bestehender Gefahren sowie
- die Eignung von Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen
- bzw. die Erforderlichkeit einer Trennung von Kind und Familie.

In manchen Fällen wird mittels eines Gutachtens nur Beweis zu einem Teilaspekt der relevanten Tatbestandsmerkmale erhoben, bspw. zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung bei einem Elternteil als Grundlage zu einer Beurteilung der Erziehungsfähigkeit. Soweit erforderlich, soll das Gericht Sachverständige vor

Abfassung der Beweisfrage hören, sodass das Gericht auch schon dabei unterstützt werden kann, die Fragestellungen sinnvoll und fachgerecht zu formulieren (§ 404a Abs. 2 ZPO). Geht eine Beauftragung ohne eine solche Klärung bei einer/einem Sachverständigen ein, so besteht die Pflicht, umgehend zu prüfen, ob die aufgegebenen Fragestellung in das eigene Sachgebiet fällt (§ 407a ZPO). Ggf. ist Rücksprache mit dem Gericht zu nehmen.

3. Qualifizierte und nachvollziehbare Gutachtenerstellung

Das Gutachten setzt sich, allerdings je nach Fragestellung mit unterschiedlichem Schwerpunkt, intensiv mit Befindlichkeit, Erleben und Lebenssituation der betroffenen Kinder und Erwachsenen auseinander. Dabei ist immer der **direkte Kontakt** mit denjenigen Personen, die das Gutachten betrifft, erforderlich. Basis jeder gutachterlichen Tätigkeit ist das auf den Einzelfall abgestimmte und beschriebene diagnostische Vorgehen.

Gutachten umfassen die Beschreibung des diagnostischen Vorgehens, die Darstellung der Untersuchungsergebnisse und der hieraus abgeleiteten Erkenntnisse zu den zu begutachtenden Personen und Beziehungsmustern. Ferner werden die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Fragestellungen des Gerichts bewertet. Gutachten orientieren sich im Aufbau und in der Form an vorliegenden Standards, wie z. B. den Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten – BDP e. V.; Empfehlungen der Kommission „Qualitätssicherung für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“.

B. ... *seinelihre* Verantwortung

1. Unabhängige Sachkunde für das Gericht zur Verfügung stellen

Das Gutachten unterstützt das Familiengericht bei der Sachverhaltsaufklärung und bei der an der Abwendung von Kindeswohlgefahren orientierten Entscheidungsfindung. Es bringt bisher nicht bekannte Erkenntnisse oder ein vertieftes Verständnis für die Umstände des Einzelfalls ein und **erweitert durch zusätzliche Sachkunde** die Sichtweisen des Gerichts. Es berührt dabei nicht die richterliche Unabhängigkeit oder ersetzt das Urteil. Dennoch handelt es sich beim Gutachten um ein Beweismittel, das in der Urteilsbegründung gewürdigt werden muss und dessen Empfehlungen nicht ohne vom Gericht dargelegte überlegene Entscheidungsgründe übergangen werden können.

Der oder die Sachverständige benennt deutlich verschiedene Interpretationsmöglichkeiten der Ergebnisse sowie die Grenzen der Aussagekraft des Gutachtens. Er/Sie trägt Verantwortung dafür, Mehrdeutigkeiten im Fallverlauf nicht zu glätten, sondern verständlich darzustellen. Sachverständige haben ihre Gutachten zu den im Beweisbeschluss bezeichneten Punkten zu erstatten, wobei das Gericht bei streitigen grundlegenden Sachverhalten (z. B. einen im Raum stehenden sexuellen Missbrauch) bestimmen kann, welcher Sachverhalt als Anknüpfungstatsache der Begutachtung zugrunde zu legen ist (vgl. §§ 403 ff ZPO). Andernfalls müssen im Gutachten Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten (z. B. Missbrauch ist erfolgt/ist nicht erfolgt) auf die Beantwortung der Fragestellung erörtert werden.

Das Gutachten ist in einem **überschaubaren Zeitraum** bzw. innerhalb der gesetzten Frist zu erstellen. Damit wird dem Prinzip der beschleunigten Entscheidung mit Blick auf das Sicherheitsbedürfnis und stabile Lebensbedingungen des Kindes entsprochen.

2 Folgen des Begutachtungsprozesses für das Kind berücksichtigen

Primärer Maßstab der gutachterlichen Empfehlung ist die Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl. Gutachterliche Aussagen im Kontext des Beweisbeschlusses haben häufig richtungweisende Funktion im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Der Ausgang des Verfahrens kann für das betroffene Kind lebenswichtig sein und sein Schicksal mitbestimmen.

Der Gutachter oder die Gutachterin reflektiert daher die Bedeutung und möglichen Folgen der Begutachtung für die Beteiligten. Insbesondere berücksichtigt er/sie die Gefahr sekundärer Schädigungen, dh von Schädigungen für die betroffenen Kinder, die durch die Verfahrensgestaltung sowie durch nicht ausreichend gerechtfertigte oder vorbereitete Schutzmaßnahmen entstehen. Die für das Kind im gutachterlichen Prozess immanenten Belastungen sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere für den Zeithorizont der Erstellung des Gutachtens und hiermit ggf. in Verbindung stehende Regelungshemmnisse, wie z. B. hinsichtlich der Kontaktmöglichkeiten zu Bezugspersonen oder der Vermittlung und Integration in dauerhafte Lebensverhältnisse etc.

3. Begründete, nachvollziehbare und anschlussfähige Einschätzungen und Prognosen

Jedes Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren ist nur so gut, wie es **nachvollziehbare, anschlussfähige und gut begründete Erkenntnisse** zur Abwendung von Gefährdungen für das Kindeswohl in das Verfahren einbringt.

Die Anschlussfähigkeit des Gutachtens wird ua dadurch gewährleistet, dass der Sachverständige schon vorliegende Erkenntnisse und Auffassungen berücksichtigt. Insbesondere sollte er mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen, dessen Einschätzungen sich häufig schon auf einen lang andauernden Kontakt mit der betroffenen Familie stützen können. Auch hat das Jugendamt wertvolle Informationen über Hilfeangebote für die Familie, deren Realisierungschancen durch bestimmte Institutionen oder Personen sowie die Erfolgsaussichten bei der Familie.

Informationen zu Vergangenheit und Hintergründen sind für den Sachverständigen wichtig. Ihre Quellen müssen allerdings im Gutachten **kenntlich** gemacht werden. Der Kontakt des Sachverständigen zum Jugendamt oder auch anderen professionellen Beteiligten darf nicht mit einem „Schulterschluss“ verwechselt werden. Der Sachverständige muss nach bestem Wissen und Gewissen urteilen, was durchaus auch dazu führen kann, dass die Einschätzungen trotz Kontaktaufnahme im Ergebnis differieren.²

² Vgl. Joseph Salzgeber, Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren, 1992.

Auch für die Betroffenen bieten gutachterliche Aussagen eine wichtige Orientierung. Das Gutachten muss daher möglichst weitgehend so verfasst sein, dass es von den Betroffenen verstanden werden kann. Es soll den Erwachsenen insbesondere die Erlebnis- und Sichtweisen der betroffenen Kinder darstellen und vor Augen führen.

Verbindliche Standards zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit verschiedener gutachterlicher Vorgehensweisen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren existieren in Deutschland im Unterschied zu einigen anderen Ländern nicht. Eine Ausnahme stellt die aussagepsychologische Begutachtung kindlicher Angaben dar. Zu anderen kinderschutzrelevanten Fragestellungen ist eine fachliche Diskussion, auf die sich Sachverständige beziehen können, nur in Ansätzen vorhanden. Beachtenswerte Mindestanforderungen bestehen allerdings zumindest im Hinblick auf den Transparenz ermöglichenden **Aufbau von Gutachten**:

- Erstellung einer Übersicht zur Vorgehensweise, zum richterlichen Beweisbeschluss, Arbeitsplan des Gutachters sowie der Reformulierung der juristischen Fragestellung in eine handhabbare psychologische Fragestellung,
- Darstellung der Vorgeschichte nach Aktenlage, begrenzt auf die psychologischen Gesichtspunkte,
- Datenerhebung/Untersuchungsbericht einschließlich der angewandten diagnostischen Verfahren (Exploration der Eltern und der Kinder),
- Befund – Zusammenstellung der Daten,
- Stellungnahme, Prognose und Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen,
- Interventionen³.

Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren orientieren sich bei ihrer Erstellung an den Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens, dh ausgehend vom Stand der Wissenschaft werden zu den vorgelegten Beweisfragen möglichst **anerkannte Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden** eingesetzt und angemessen interpretiert.

C. ... die Ausgestaltung der Rolle der Gutachterin/des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren

1. Auftragsgebunden und unabhängig

Gutachter/innen sind nicht Verfahrensbeteiligte im familiengerichtlichen Verfahren (iSd § 7 FamFG), sondern **„Dienstleister des Familiengerichts“**. Gegenüber dem auftragserteilenden Familiengericht sind Gutachter/innen fachlich und inhaltlich nicht weisungsgebunden, orientieren ihre Tätigkeit jedoch unmittelbar

und ausschließlich an der durch das Familiengericht aufgestellten erkenntnisleitenden Fragestellung (Beweisbeschluss). Sachverständige Gutachter/innen unterstützen mit ihrer Tätigkeit das Gericht bei der Urteilsfindung, ggf. auch bei der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien.

2. Zur Entscheidungsfindung beitragen, nicht die Entscheidung treffen

Gutachten werden immer dann eingeholt, wenn dem Familiengericht die entsprechende Fach- und Sachkenntnis zur Beurteilung einer spezifischen Fragestellung fehlt. Sie bereiten die Entscheidung des Familiengerichts vor. Die rechtliche Würdigung des Gutachtens (Beweiswürdigung) obliegt stets dem Gericht in eigener Verantwortung.

Die Haltung des Gutachters ist geprägt durch **Neutralität und Objektivität**. Im Prozess der Erstellung des Gutachtens tritt der Gutachter den Verfahrensbeteiligten gegenüber vorurteilsfrei auf. Diese Haltung wird stets kenntlich gemacht, um einer Vereinnahmung durch Dritte entgegenzuwirken und nicht in den Konflikt hineingezogen zu werden. Ziel ist stets, Kindeswohlgefährdende Entwicklungsbedingungen möglichst zuverlässig und weitgehend auszuschließen.

3. Entwicklungen eröffnen, aber nicht vorwegnehmen

Den Familiengerichten wird durch § 163 Abs. 2 FamFG die Befugnis eingeräumt, den Gutachterauftrag auf das Hinwirken in Richtung auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erstrecken. Analog zum häufiger diskutierten Vorgehen bei Begutachtungen in Scheidungs- und Umgangsfragen (vgl Begründung RegE zu § 163 Abs. 2 FamFG) kann dies bedeuten, dass der Sachverständige versucht, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die von den Interessen der Erwachsenen abweichenden Bedürfnisse und für die psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er versuchen, mit den Eltern und i. d. R. auch mit dem Jugendamt als beteiligter bzw. hilfgewährender Instanz einen **einvernehmlichen Entscheidungsvorschlag** für das Gericht zu entwickeln.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die mögliche Vermittlertätigkeit der Gutachterin/des Gutachters auch weiterhin eine **„Kann-Option“** bleibt. Im Vordergrund der gutachterlichen Tätigkeit steht die Gewinnung fachlich gesicherter Erkenntnisse als Basis entsprechender Lösungsentwicklungen für die betroffene Familie. Begutachtung und Vermittlung sind zwei voneinander zu trennende Verfahrensschritte. Die Vermittlungstätigkeit selbst stellt eine ergänzende Tätigkeit der Gutachterin/des Gutachters dar und erfordert zusätzliche Qualifikationen. Im Übrigen muss sichergestellt sein, dass nicht nur „ein neuer Berater“ aus Sicht der Familie/des Kindes „auftaucht“, sondern die Vermittlungstätigkeit der Gutachterin/des Gutachters ein wesentliches Ergänzungsmerkmal zum bisherigen Prozess darstellt.

³ Vgl Deutscher Familiengerichtstag, Balloff, Mindeststandards bei der Begutachtung, 2007.

Der Verfahrensbeistand ...

A. ... seine Aufgaben

1. Das Interesse des Kindes feststellen und im Verfahren zur Geltung bringen ...

Für minderjährige Kinder hat „das Gericht [...] einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist“, regelt § 158 FamFG klar und deutlich. Weiter heißt es: „Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen“, und er hat „das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen“; hierzu kann er im Verfahren auch Rechtsmittel einlegen. Die Interessen des Kindes stehen im Mittelpunkt der Aufgaben des Verfahrensbeistands und jedes Kind hat Anspruch auf einen eigenen Verfahrensbeistand.

2. ... dem Kind Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens verständlich machen

Die Aufgaben des Verfahrensbeistands zeichnen sich auch dadurch aus, dass er dem Kind das Familiengerichtsverfahren, in dem es um „sein Wohl“ geht, **verständlich macht**: Warum wird hier verhandelt, was wird besprochen, was tut wer, werde ich gefragt, muss ich antworten, darf ich hören, was andere über mich und meine Eltern sagen, was kann passieren? Solche Fragen müssen mit den Kindern altersgemäß und verständlich besprochen werden.

3. ... zusätzliche Aufgabe kann sein, mit Eltern zu sprechen und an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken

Sollte es vom Gericht ausdrücklich „nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ gewünscht werden, kann der Verfahrensbeistand auch umfangreicher mit wesentlichen Bezugspersonen des Kindes in Kontakt treten, um einerseits die Interessen des Kindes fundierter einschätzen zu können und andererseits Einfluss auf einen für das Kind positiven Ausgang des Verfahrens zu nehmen.

Für diese Aufgabenwahrnehmung ist im FamFG ein fester Vergütungssatz bestimmt, der als sehr gering für eine eigenständige Interessenvertretung des Kindes kritisiert werden kann.

B. ... seine Verantwortung

1. Dem Kind oder Jugendlichen das Verfahren erklären ...

Der Verfahrensbeistand sichert während des familiengerichtlichen Verfahrens den Kontakt zum Kind oder Jugendlichen, gibt ihm Gelegenheit, seine Fragen zum Verfahren zu stellen, und erklärt ihm das Geschehen. Er ist für das Kind oder den Jugendlichen ansprechbar, begleitet dieses oder diesen zu Anhörungen und steht ihm während des gesamten Verfahrens beratend und unterstützend zur Seite.

2. ... und dem Gericht die Perspektive des Kindes oder Jugendlichen verständlich machen ...

Er trägt Verantwortung dafür, entschieden und deutlich die **Perspektive des Kindes bzw. Jugendlichen** in das Verfahren einzubringen.

In der Spannung von „Kindeswille“ ...

Einerseits hat der Verfahrensbeistand im Unterschied zu allen anderen Verfahrensbeteiligten die subjektiven Interessen des Kindes, seine Anliegen, Wünsche und Erwartungen zu erkunden und im Verfahren zu vertreten. Er muss und darf **Partei** für das Kind sein.

... und „Kindeswohl“

Andererseits muss der Verfahrensbeistand die subjektiven Interessen des Kindes im Zusammenhang mit seiner Lebenssituation, konkreter Konfliktlage, Entwicklungsperspektiven und möglicher Gefährdungen einordnen und verstehen. Auch vom Verfahrensbeistand wird der „paradoxe Spagat“ aller Erziehungsverantwortlichen erwartet, Kinder in ihren Äußerungen und Vorstellungen zu respektieren und ernst zu nehmen und gleichzeitig ihre Willensäußerungen im Lichte „wohlverstandener“ Interessen zu deuten und zu „objektivieren“.

Da aber Kinder in familiengerichtlichen Verfahren keine andere Interessenvertretung haben, die nur für sie da ist, muss der Verfahrensbeistand die „Objektivierung“ des kindlichen Willens grundsätzlich **zugunsten des Kindeswillens akzentuieren**, da sonst die Gefahr besteht, dass dieser Wille zu wenig deutlich wird.

Seine besondere Verantwortung ist es, Feststellungen und Einschätzungen anderer Fachleute zum Kindeswohl durch „die Augen des Kindes“ zu sehen und zu bewerten. Er muss die Einschätzungen anderer Fachleute sowohl dem betroffenen Kind erklären als auch die Perspektive des Kindes im Verfahren deutlich zur Verfügung stellen. In dieser Spannung zwischen der Verantwortung, für die Beteiligung und Interessenvertretung des Kindes Sorge zu tragen und gleichzeitig in der Beurteilung des Kindeswohls begrenzt zu sein, liegt die besondere Herausforderung für den Verfahrensbeistand.

C. ... die Ausgestaltung seiner Rolle im Verfahren

Die Ausgestaltung der Aufgaben des Verfahrensbeistands findet durch eine knapp bemessene pauschale Vergütung erhebliche Begrenzungen. Diese Begrenzung erfordert eine Konzentration auf eine eindeutig und zielführende Interessenvertretung für das Kind. Während der Dauer des Verfahrens ist der Verfahrensbeistand bemüht, ein „vertrauter Begleiter“ nur für das Kind oder den Jugendlichen zu werden. Er trägt Sorge dafür, dass das Kind/der Jugendliche das Verfahren versteht, seine Möglichkeiten so gut wie möglich nutzt und die damit verbundenen Belastungen

bewältigen kann. Er ist Dolmetscher für das Kind, übersetzt das gerichtliche Geschehen und erklärt seine Bedeutung in altersangemessener Weise. Dem Familiengericht und den übrigen Beteiligten erläutert er die Situation des Kindes oder Jugendlichen im Verfahren und bringt die Erkenntnisse zu dessen aktueller Situation und Erleben ein. Dabei ist der Verfahrensbeistand jedoch nicht „naives Sprachrohr“ des Kindes oder Jugendlichen, sondern erläutert auf der Grundlage eigener fachlicher Einschätzungen dessen „wohlverstandene Interessen“ für das Gericht.

Beratungsstellen, die über spezielle Kompetenzen im Kinderschutz verfügen

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des FamFG sind die Beratungsstellen zu wichtigen Akteuren auch im familiengerichtlichen Verfahren geworden. Das betrifft jedoch in erster Linie ihre vielfältigen und bedeutsamen Leistungen im Kontext von Trennung und Scheidung. § 156 FamFG sieht nämlich jetzt explizit vor, dass das Gericht in strittigen Trennungs- und Scheidungsfällen auf die Inanspruchnahme einer Beratung hinweisen oder sie sogar anordnen kann.

In den quantitativ eher seltenen Verfahren nach § 1666 BGB ist den Beratungsstellen dagegen vom Gesetz keine so eindeutige Rolle zugewiesen worden. Der § 8a SGB VIII weist den Beratungsstellen zwar, wie allen anderen Einrichtungen und Diensten freier Träger der Jugendhilfe, seit seinem Inkrafttreten eine Verantwortung im Kinderschutz zu, eine Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist damit jedoch noch nicht verbunden.

Dieser Abschnitt konzentriert sich daher auf solche Beratungsstellen, die über spezielle Kompetenzen im Kinderschutz verfügen und deswegen im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666 BGB wichtige Partner sind. Die hier beschriebenen Funktionen können ggf. auch durch andere mit dem Kinderschutz befasste Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe wahrgenommen werden.

A. ... ihre Aufgaben

1. Klärung des Verhältnisses von Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und Hilfeprozess

Die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren verfehlt ihren Sinn, wenn das Vertrauensverhältnis zur betroffenen Familie unterhöhlt und damit das Hilfeziel verfehlt wird. Daher ist es Aufgabe der Beratungsstelle, das Verhältnis zwischen Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren und Hilfeprozess von Anfang an sowohl mit dem Gericht als auch mit der Familie zu klären. Insbesondere muss die Frage des **Vertrauensschutzes** klar besprochen werden.

Bewährt hat sich die Aufnahme einer entsprechenden Vereinbarung in den Beschluss, mit dem das Familiengericht die Beratung anordnet. Dieser Beschluss wird der Beratungsfachkraft durch das Familiengericht zur Kenntnis übermittelt.

Eine **hohe Transparenz** und klare, möglichst schriftliche Vereinbarungen mit der Familie von Anfang an stellen sicher, dass hier kein unlösbares Dilemma entsteht.

2. Beratung zur Klärung und Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 157 FamFG

Im Rahmen der Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung die Inanspruchnahme einer Beratung nach § 28 SGB VIII anordnen. Die Verpflichtung, die das Gericht ausspricht, bindet die Eltern, nicht jedoch die Beratungsstelle. Wenn die Beratungsstelle die Leistung übernimmt, verpflichtet sie sich damit jedoch, auf die Herstellung eines Arbeitsbündnisses mit der Familie hinzuwirken und dabei den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen.

Im Rahmen des Verfahrens kann die Beratungsstelle, insbesondere bei schon vorheriger Kenntnis der Familie, auch den Auftrag annehmen, eine **Risikoeinschätzung** hinsichtlich der Situation eines Kindes in seiner Familie vorzunehmen. Diese Einschätzung kann im gerichtlichen Verfahren Verwendung finden.

3. Beratung aufgrund eines richterlichen Beschlusses nach § 1666 Abs. 3 BGB

Das Familiengericht kann entscheiden, der betroffenen Familie die Auflage zu erteilen, eine Beratung in einer auf Kinderschutz spezialisierten Stelle wahrzunehmen. Entweder kann diese Beratung allein zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angeordnet werden oder die Beratung dient der Begleitung der Familie in eine neue Konstellation, etwa wenn weitergehende gerichtliche Maßnahmen verfügt werden, wie z. B. ein (teilweiser) Sorgerechtsentzug.

Der richterliche Beschluss bindet wiederum die Familie, nicht jedoch die Beratungsstelle. Wie im Rahmen des Verfahrens hat die Beratungsstelle, wenn sie den Auftrag annimmt, auch hier die Aufgabe, auf ein Arbeitsbündnis mit der Familie hinzusteuern und dabei den Schutz des Kindes/Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen.

4. Beteiligung am ersten Anhörungstermin

Nach dem Beschleunigungsgebot des FamFG in § 155 ist die Durchführung eines „frühen Termins“ vorgeschrieben (vgl. Abschnitt III). Zu diesem Termin kann der/die Richter/in auch die Beratungsstelle einladen. Das sollte in **Abstimmung mit der Beratungsstelle** geschehen und wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die (Kinderschutz-)Beratungsstelle

- die Familie schon in vorangehenden Beratungs- und/oder Einschätzungsprozessen begleitet hat
- oder wenn im Rahmen der Erörterung schon sondiert werden soll, ob Beratung durch eine spezialisierte Stelle Orientierung und Hilfe bieten könnte.

Die Beratungsstelle entscheidet in eigener Verantwortung und ggf. in Absprache mit der Familie und dem Jugendamt über die Teilnahme am Termin. Die Aufgabe der Beratungsstelle im frühen Termin ist es, Stellung zu nehmen und zu helfen, Perspektiven für das Verfahren und eine Beschlussfassung zu entwickeln. Im letzten Fall gehört es ggf. dazu, Kontakt zur Familie aufzunehmen und mit dieser eine erste Grundlage für einen Hilfeprozess zu legen.

B. ... ihre Verantwortung

1. Sorgfältige Auftragsklärung und Arbeitsbündnis mit der Familie

Im Fall angeordneter Beratung muss sehr viel Sorgfalt auf die Ausgestaltung des **Arbeitsbündnisses** gelegt werden. Vor diesem Hintergrund liegt eine **sorgfältige Auftragsklärung** in der besonderen Verantwortung der Beratungsstelle. Aufträge Dritter (Jugendamt, Familiengericht) sollen transparent gemacht werden. Die Aufträge der Familie bzw. ihrer Mitglieder müssen erarbeitet werden. Das mögliche Spannungsverhältnis, in dem die unterschiedlichen Aufträge zueinander stehen, muss thematisiert werden.

Auf die Motivationsarbeit und das Vertrauensverhältnis mit der Familie muss besonderes Gewicht gelegt werden. In der Arbeit mit der Familie heißt das Ziel: **„Nicht gegen die Eltern, sondern für das Kind.“**

Es ist Aufgabe der Beratung, je nach Situation der Familie und des Kindes,

- Eltern für die ihnen obliegende Pflicht der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sensibilisieren,
- die Hintergründe und tiefer liegenden Ursachen einer Gefährdung des Kindeswohls zu bearbeiten sowie Veränderungsressourcen abzuklären und mit ihnen weiterzuentwickeln,
- die Familie in der Bearbeitung von Konflikten mit und dem Kontakt zu wichtigen Partnern in ihrer Umwelt zu unterstützen,
- Hilfe zu bieten bei der Erarbeitung von tragfähigen Lösungen und ganz besonders bei der Entwicklung von Perspektiven für die Kinder.

2. Schutz gewährleisten

Beratungsstellen, die im Kontext von Kindeswohlgefährdung arbeiten, stellen den Schutz des Kindes/Jugendlichen in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses. Die Perspektive der Kinder wird umfassend auch durch ihre direkte Einbeziehung berücksichtigt. Notwendige und sinnvolle Hilfen für die Kinder werden direkt angeboten oder veranlasst.

Dabei liegt es in der Verantwortung der Beratungsstelle, die bei Kindesmisshandlung typische Aufspaltung von Schutz, Behandlung und Eintreten für das Entwicklungsinteresse des betroffenen Kindes einerseits und der Aufmerksamkeit für den Beziehungskonflikt in der Familie andererseits zu vermeiden. Der Schutzauftrag darf gerade für die Beratungsstelle nicht bedeuten, die

fachlich fundierte Bemühung um einen dialogischen Kontakt zur Familie aufzugeben.

Beratungsstellen bieten für die ganze Familie einen sicheren und berechenbaren Rahmen. Dazu gehört Regelmäßigkeit und personelle Kontinuität sowie ein ausreichender zeitlicher Rahmen für die Interventionen, damit dauerhafte tragfähige Lösungen erarbeitet werden können. Besondere Situationen (wie z. B. häusliche Gewalt zwischen den Eltern) können berücksichtigt werden, z. B. durch getrennte Termine für die beteiligten Partner.

3. Vertrauensschutz und geregelte Weitergabe von Informationen

Die Beratungsstelle trägt Verantwortung dafür, auch im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB **Vertrauensschutz** zu gewährleisten. Allerdings muss die Beratungsstelle von Anfang an deutlich machen, dass sie gleichzeitig Erfordernissen des Kinderschutzes und einer Informationspflicht gegenüber Gericht und Jugendamt gerecht werden muss.

Wenn Informationen an das Familiengericht weitergegeben werden sollen, muss dies für die Eltern von Beginn der Beratung an erkennbar und abgestimmt sein.

Mit dem Wissen der Eltern kann dem Jugendamt und ggf. dem Gericht eine Mitteilung über den Stand der Beratung, eine Einschätzung der Wirkung der Hilfe im Sinne einer fachlichen Prognose sowie ggf. eine Empfehlung für weitere Maßnahmen vorgelegt werden.

C. ... die Ausgestaltung der Rolle der Beratungsstellen im familiengerichtlichen Verfahren – ein Bemühen um Balance

1. ... zwischen Vertrauensschutz und Verantwortungsgemeinschaft

Die Beratungsstellen müssen „Kindern, Vätern und Müttern in einer sehr angespannten psychischen Situation die Bearbeitung intimer persönlicher Themen in einem geschützten Raum [...] ermöglichen und andererseits dennoch eine für die anderen (beteiligten) [...] Professionen transparente und verlässliche Rolle einnehmen“.⁴

Die Rollenklärung bewegt sich also im **Spannungsfeld von notwendigem Vertrauensschutz einerseits und zunehmend notwendig werdender Kooperation** im professionellen Netzwerk andererseits.

Die Kooperation bringt außerdem mit sich, dass andere Partner über die Inanspruchnahme von Beratung und über die zugewiesenen Familien entscheiden. Die enge Abstimmung mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen bleibt aber zentral. Die einzel-

⁴ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) eV, Kindeswohl, Beratung und Familiengericht. Die FGG-Reform als fachliche Herausforderung, Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2008.

ne Beratungsstelle muss sich mit einer klaren Vorstellung von der Ausgestaltung ihrer Rolle in der Kooperation positionieren. Die eigenen konzeptionellen Vorstellungen müssen mit dem Familiengericht und dem Jugendamt abgestimmt werden.

Zur Rollenklärung gehört auch die Aufmerksamkeit dafür, nach welchen Kriterien die Beratungsstelle Aufträge des Gerichts annimmt: Dazu gehören zeitliche und personelle Ressourcen ebenso wie die Frage nach speziellen Kompetenzen und Grenzen der Beratungsmöglichkeiten. Jedoch sollte der Gefahr entgegen gewirkt werden, dass eine Grenzlinie gezogen wird zwischen „behandelbaren“ und „gefährlichen“ oder „hoffnungslosen“ Familien.

2. ... zwischen Risikoeinschätzung und Hilfeprozess

Einerseits zielt die Beratung auf Entwicklung der gesamten Familie ab, die davon abhängt, Zugang zu den Eltern zu gewinnen und deren eigene Motivation zu entdecken und zu wecken. Andererseits muss im Hilfeprozess kontinuierlich das Gefährdungsrisiko des Kindes/Jugendlichen im Blick gehalten und eingeschätzt werden. Die Beratungsstelle verdeutlicht den Eltern, dass sie auch im gelingenden Kontakt eine eigenständige fachliche Einschätzung der Risiken für das Kind beibehält. Ggf. wird die Beratungsstelle neben der Beratung weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes anregen und (im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII) mit dafür Sorge tragen, dass diese in Anspruch genommen werden. Das Aufrechterhalten der Beratungsbeziehung, abgestimmt mit zusätzlichen intensiveren Hilfen, sorgt für Kontinuität in der Begleitung der Familien, die durch ein differenziertes und abgestuftes Angebot von Jugendhilfen wo immer möglich wieder in ihre Autonomie finden sollen.

Familiengerichtliche Verfahren in Kinderschutzangelegenheiten schließen grundsätzlich die Mitwirkung und Beteiligung mehrerer Akteure ein und keiner dieser Akteure kann alleine den „Erfolg“ des Verfahrens gewährleisten. Familiengericht und Jugendamt, Sachverständige und Rechtsanwälte, Beratungsstellen und Verfahrenspfleger/innen sind aufeinander angewiesen – das wurde schon in der Beschreibung der Rollen der einzelnen Akteure in den vorhergehenden Abschnitten deutlich. Das neue Familien-Verfahrens-Gesetz fordert diese wechselseitige Angewiesenheit im Vergleich zum alten Recht noch deutlicher heraus und zwingt die professionellen Akteure dazu, zusammenzuarbeiten.

Bedeutsam für das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure in familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz ist ein Dilemma:

- Die betroffenen Kinder sind immer bereits deutlich belastet, meist auch in ihrer Entwicklung und psychischen Verfassung erheblich beschädigt – sonst käme es gar nicht zu einem Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht; das Verfahren selbst ist für die Kinder eine weitere, oft erhebliche Belastung und das Risiko ist groß, durch dieses Verfahren die Kinder erneut und wiederholt zu beschädigen.
- Dem steht die Erwartung gegenüber, dass es den betroffenen Kindern durch das Verfahren und vor allem nach dessen Ausgang „besser geht“, dh durch die Klärungen und Entscheidungen, zu denen das Verfahren geführt hat, sie weniger belastet werden und ggf. bereits eingetretene Beschädigungen kompensiert werden können.

Nur durch diese Erwartung ist das kaum auszuschließende Verfahrensrisiko zu rechtfertigen. Daher wird das Versprechen an die Kinder: **„Nachher geht es Euch besser“** zum zentralen Qualitätskriterium für die Verfahrensgestaltung und das Zusammenwirken der beteiligten Akteure im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz. Die Vorstellungen darüber, wer wodurch dazu beiträgt, dass es den Kindern „nachher besser geht“, sind allerdings deutlich unterschiedlich, wie im Folgenden skizziert werden soll.

Ordnennde Ideen, die das familiengerichtliche Verfahren im Kinderschutz prägen

Die Vielzahl der Akteure in diesen Verfahren, so viel ist in den vorangegangenen Abschnitten deutlich geworden, sind mit unterschiedlichen rechtlichen Aufträgen und Kompetenzen, vielschichtigen Rollenerwartungen und Handlungskompetenzen, verschiedenartigen Ausbildungen und Berufsbildern aktiv. Darüber hinaus orientieren sich ihr Selbstverständnis und ihre Arbeitsweisen auch an unterschiedlichen „ordnenden Ideen“ oder Logiken:

- einer **professionellen Beratungs-Prozess-Logik**, nach der Verstehen, Beziehung und Selbstwirksamkeit durch die Gestaltung einer professionellen Berater/innen-Rolle herausgefordert und unterstützt werden,

- einer **professionellen Unterstützungs-Kontroll-Logik**, nach der in systematischer Einschätzung von Gefährdungsrisiken (im Verhalten und durch die Verhältnisse) die Optionen der Gefahrenabwehr in der spezifischen Balance von zugänglicher Hilfe und zuverlässiger Kontrolle gestaltet werden,
- einer **gerichtlichen Streit-Verfahrens-Logik**, nach der das „Herbeiführen einer Entscheidung“ unter Beachtung rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien einen Streitfall rechtmäßig regelt und damit befriedet,
- einer **institutionellen Sozial-Leistungs-Logik**, nach der eine fachgerechte und rechtmäßige Prüfung und Gewährung von Sozialleistungsansprüchen in einer spezifischen Balance von Voraussetzungen und Anspruch bedeutsam ist.

Diese skizzierten „ordnenden Ideen“ sind in konkreten Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht weder hierarchisch (über und unter) noch sequenziell (nacheinander) geordnet, sondern wirken gleichzeitig, konkurrierend und widersprüchlich – und kein Akteur folgt nur einer Logik. Dies ist insbesondere an den Spannungsverhältnissen deutlich geworden, wie sie in den Abschnitten zur Rollengestaltung für jede der beteiligten Akteursgruppen in den vorhergehenden Abschnitten skizziert werden konnten.

Für ein qualifiziertes Zusammenwirken in familiengerichtlichen Verfahren zum Kinderschutz ist in hohem Maße bedeutsam, wie bewusst den Akteuren ist, welcher Logik sie (gerade) folgen und in welchen Spannungsverhältnissen sie sich dabei bewegen. Wenn als entscheidendes Kriterium für die Qualität von Kinderschutzverfahren vor dem Familiengericht gelten soll, dass Kindern weitergehende Belastung und Schädigung erspart wird und es ihnen „nachher besser geht“, so ist vor allem bedeutsam, wie reflexiv und ggf. selbstkritisch die verschiedenen Akteure mit diesen Spannungen umgehen können. **Selbstreflexionsvermögen und die Bereitschaft zu Perspektivübernahme** werden damit zu zentralen Voraussetzungen für eine für die betroffenen Kinder förderliche Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren – einfacher ist es leider nicht zu haben!

Kooperation verlangt immer nach einer Balance von Autonomie und Abhängigkeit; ohne dass dabei die „eigensinnige“ Kooperationslogik von Menschen und Organisationen verstanden wird, kann Kooperation nur scheitern. Jede Kooperationserwartung aktiviert auch tief verwurzelte Ängste vor Bedeutungs- und Funktionsverlust; am Eigen-Sinn orientierte Erwartungen an die „Kooperationsbereitschaft“ der jeweils anderen können z. B. sein:

- „Die Welt ist doch so, wie wir sie sehen – warum akzeptieren die anderen das nicht?“ Wenn z. B. unterschiedliche Sichtweisen und Interpretationen von Jugendamtsmitarbeiter/innen/n, Gutachter/innen/n oder Rechtsanwalt/innen/en zu Ge-

fährungsrisiken oder Hilfeoptionen im Verfahren aufeinanderprallen, ist jede Seite schnell bemüht, die exklusive Bedeutung ihrer Sichtweise zu vertreten.

- „Ohne uns kann das Problem nicht gelöst werden – warum folgen die anderen nicht meinen/unseren Vorschlägen oder Anweisungen?“

In Kinderschutzverfahren sollen Kinder geschützt werden und alle am Verfahren beteiligten Profis können schnell in einen Wettbewerb geraten, die „besten“ Kinderschützer zu sein.

- „Wenn wir dabei mitmachen, können wir uns gleich von den anderen sagen lassen, was wir tun sollen – warum wollen die uns so ‚klein‘ machen?“

Kooperationen verlangen häufig Zugeständnisse und Kompromisse, die als Bedeutungsverlust oder „suboptimale Lösung“ interpretiert werden können.

Gerade Prozesse, in denen es um Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung geht, sind zudem von besonderer Aufregung geprägt, da es nicht nur rechtlich, sondern auch menschlich und moralisch um Schuld und Verantwortung geht. Welche Erwachsenen besser die Bedürfnisse eines Kindes verstehen und befriedigen, wer besser schützen kann und von wem Gefahr ausgeht, sind meist **emotional hoch aufgeladene Streitfragen** zwischen Eltern und den Instanzen einer wachsenden staatlichen Gemeinschaft. Die Gefahr, in solchen Streitfragen auf die eine oder andere Seite gezogen zu werden, instrumentalisiert zu werden oder selbst zu instrumentalisieren, liegt daher „in der Natur der Sache“ und muss besonders sorgfältig bedacht werden. Auch so professionelle Organisationen und Personen wie ein Jugendamt oder ein Familiengericht, eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin, ein Gutachter oder ein Verfahrensbeistand sind vor solchen Verstrickungen nicht von selbst geschützt, sondern müssen sich aktiv schützen.

Für ein Gelingen der anspruchsvollen und folgenreichen Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz ist es daher bedeutsam, weniger (vorwurfsvoll) nach Kooperationshindernissen und -fehlern zu suchen, sondern vor allem nach dem „Sinn im Unsinn“ der erlebten Hindernisse und Widerstände in der Zusammenarbeit zu fragen und darüber ins Gespräch zu kommen. So können sich die verschiedenen Perspektiven der Partner im familiengerichtlichen Verfahren ergänzen und – wenn sie gewürdigt werden – auch zu einer neuen Lösungsqualität führen, wenn etwa

- das Jugendamt durch langjährige Kenntnis einer Familie, die trotz Hilfen nicht die notwendigen Bedingungen für die Kinder schaffen konnte, die Risiken eines „So-weiter-Machens“ aufzeigt,
- die Gutachterin Hintergründe dafür aufdecken kann, dass bestimmte Entwicklungsschranken nicht überwunden werden konnten,
- der Verfahrensbeistand zum Ausdruck bringt, dass die Wünsche des Kindes sich immer noch vorwiegend an seine Eltern richten – andere Adressaten hat es nicht,
- der Rechtsanwalt die Perspektive der Eltern und ihre Rechte in das Verfahren einbringt,

- das Gericht sich auf dem Hintergrund der Informationen der beteiligten Professionellen zu einer Entscheidung in die Lage versetzt sieht: Dann können klare Aufträge an die Familie gegeben werden, Hilfe anzunehmen und bestimmte Ziele zu erreichen, ein überschaubarer Prüfzeitraum festgesetzt werden, in dem entschieden wird, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichend sind oder neu entschieden werden muss.

Faktoren für gelingende Zusammenarbeit

Aus vielfältigen Leitfäden, Vorschlägen und Erfahrungsberichten über positive, förderliche und gelungene Zusammenarbeit zwischen Professionellen⁵ sind vor allem sieben „Erfolgsfaktoren“ herauszulesen:

Zusammenarbeit ...

1. ... **erfordert einen gemeinsamen Gegenstand** – das scheint im familiengerichtlichen Verfahren so einfach: das Kind und sein Wohl bzw. die Abwendung von Gefahren für sein Wohl; doch die Erfahrung zeigt immer wieder, dass das Kind durchaus aus dem Blick geraten kann. Auch sind die Perspektiven auf das Kind und was für seinen Schutz bedeutsam ist, zunächst nicht nur unterschiedliche, sie sind teilweise auch gegensätzlich – und dies aus guten Gründen (s. o.).
2. ... **muss sich auf ein Mindestmaß geteilter Überzeugungen und Ziele stützen** – auch diese scheinen in Angelegenheiten der Kindeswohlgefährdung so eindeutig, doch wird bei näherem Hinsehen deutlich, wie unterschiedlich die Überzeugungen sind, was Kinder gefährdet und was ihnen nützt.
3. ... **gelingt nur zwischen „Gleichen“** – dieser Hinweis ist ebenso banal wie schwierig umzusetzen, geht es doch nicht um formale „Gleichheit“, sondern um die „gefühlte“ Bedeutung und Wertschätzung in der konkreten Zusammenarbeit. Gerichtsverfahren zeichnen sich demgegenüber eher als Orte definierter Ungleichheiten aus.

Das Gericht steuert den Ablauf des Verfahrens und ist insofern formal „oben“. Das Jugendamt steuert jedoch den gesamten Hilfeprozess, die Beratungsstelle ist vielleicht am dichtesten an der betroffenen Familie. Die gegenseitige Wertschätzung der Wichtigkeit und des Gewichts dieser unterschiedlichen Positionen ermöglicht es, die Stärken der jeweilig anderen Position zu nutzen. So können die verschiedenen Positionen zur Abwendung von Gefahren vom Kind „gut ausgespielt“ werden. Mangelnde Wertschätzung der jeweiligen anderen Akteure kann darin resultieren, sich – zum Schaden des Kindes und seiner Familie – gegeneinander auszuspielen.

4. ... **muss die „Logik“ des anderen kennen (Wissen und Erfahrung) und respektieren** – über die Unterschiedlichkeit der „ordnenden Ideen“ ist bereits berichtet worden und auch

5 Z. B. in: Fegert/Schrappner, Handbuch Kooperation Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie 2004; Kooperationsleitfäden Jugendhilfe – Schule, Studien des DJI zur Kooperation

über die Notwendigkeit, diese zu erkennen, zu thematisieren und damit umgehen zu können. Um das Verfahren am Kindeswohl orientiert steuern zu können, muss etwa das Gericht wissen und verstehen, was es bedeutet, dass Beratungsstelle und Jugendamt mit dem Kind und der Familie gearbeitet haben und weiterarbeiten müssen. Selbst wenn Kontrolle und Einschätzung der Gefährdung vor dem Verfahren „obenauf“ lagen, muss der zukünftige Prozess sich wieder an Entwicklung und Unterstützung orientieren. Um sich im Verfahren für die Abwendung von Gefahren vom Kind einsetzen zu können, müssen Jugendamt und andere professionelle Akteure die auf Entscheidungsreife gerichtete Handlungslogik des Gerichts verstehen und respektieren. Nur dann können sie Erkenntnisse und Einschätzungen sinnvoll in das Verfahren einbringen.

5. ... **muss sich für beide Seiten lohnen: mehr „bringen“ als sie kostet** – Zusammenarbeiten ist für die meisten Verfahrensbeteiligten zuerst zusätzlicher Arbeitsaufwand für Gespräche, Abstimmungen und fordert die Anstrengung der Perspektivübernahme: „Wie würde ich den Fall sehen, wenn ich auf dem Stuhl des anderen säße?“ Diese Aufwendungen und Anstrengungen können zuverlässig nur erwartet werden, wenn sie mit der konkreten Erfahrung von Eigen-Nutz verbunden werden können: also einer optimalen Zielerreichung, einem weniger aufwendigen Verfahren, im Ergebnis doch einem geringeren Arbeitsaufwand etc. KiWoMaG und FamFG haben mehr Möglichkeiten dafür eröffnet, dass sich die Anrufung des und Zusammenarbeit mit dem Familiengericht z. B. für das Jugendamt lohnt. Die im Abschnitt IV erwähnten Funktionen des familiengerichtlichen Verfahrens, die Initiierungs-, Unterstützungs- und Warnfunktion, die durch die Veränderungen des § 1666 BGB sowie durch Verfahrensvorschriften, wie ua der Erörterung der Kindeswohlgefährdung, unterstrichen werden, lassen die Einbeziehung des Familiengerichts für das Jugendamt attraktiver erscheinen als bisher.
6. **Das Fundament jeder Zusammenarbeit ist Vertrauen – das paradoxerweise erst in der Zusammenarbeit wachsen kann;** das Ergebnis von Zusammenarbeit ist nicht bis ins Letzte berechenbar und kontrollierbar, sonst müsste man nicht zusammenarbeiten, sondern könnte anordnen. Für die Beteiligten rechtsstaatlicher Gerichtsverfahren ist dieses Paradox nur schwer erträglich, setzt es doch ein Maß personenabhängiger Beziehung voraus, deren potenzielle Willkür gerade durch eine ordnungsgemäße Verfahrensführung minimiert werden soll. Deutlich wird das z. B., wenn in den vorangehenden Abschnitten postuliert wird, dass bspw der Gutachter einerseits Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen sollte – auch ein vertrauensbildender Schritt –, andererseits aber nicht einen falschen Schulterchluss mit dem Jugendamt suchen sollte.
7. ... **ist immer personenabhängig – aber sie erfordert Strukturen und Verfahren, die Personen entlasten und schützen;** die komplexe Beziehungsleistung gedeihlicher Zusammenarbeit ist immer an die Bereitschaft und Fähigkeit konkreter Menschen gebunden, sich auf dieses „Wagnis“ einzulassen, und kann weder vorgeschrieben noch verordnet werden. Gleichzeitig handeln die Menschen nicht als „Privat-

personen“, sondern mit institutionellen Funktionen und in beruflichen Rollen. Ihre Institutionen – Gericht, Jugendamt, Beratungsstelle, Anwaltschaft, Vertretungen von Gutachtern und Verfahrensbeiständen – sind daher „gut beraten“, die Voraussetzungen für eine förderliche Zusammenarbeit ihrer Akteure immer wieder durch Strukturen – z. B. Arbeitsgemeinschaften und Fachveranstaltungen – und Verfahren – z. B. grundsätzliche Kooperationsvereinbarungen – zu befördern und zu entlasten. Auf eine Zusammenarbeit, deren Gelingen alleine den handelnden Menschen aufgebürdet wird, können sich auch Eltern und Kinder kaum verlassen. Im Kontext familiengerichtlicher Verfahren zu Trennung und Scheidung haben sich vielfach Arbeitskreise gebildet, in denen die professionellen Akteure sich hinsichtlich ihres Vorgehens – fallübergreifend – abstimmen. Zu klären sind in diesen Arbeitskreisen sowohl Hintergründe und Sinn der jeweiligen Arbeitsweisen als auch – scheinbar banale – Fragen, wie solche nach den Postlaufzeiten von Haus zu Haus. Ein abgestimmtes Vorgehen im Einzelfall hat bessere Chancen auf Gelingen, wenn es sich auf solche fallübergreifende Zusammenarbeit stützen kann (vgl Abschnitt III).

Erfordernisse gelingender Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren

Bezugspunkt und Qualitätsmaßstab für eine gelingende Zusammenarbeit der professionellen Akteure in familiengerichtlichen Verfahren zum Kinderschutz ist es, betroffene Kinder nicht mehr als unbedingt vermeidbar zu belasten, und so weit wie möglich dazu beizutragen, dass es ihnen durch das Verfahren „besser geht“ als vorher. Hierzu ist zusammenfassend vor allem dreierlei notwendig:

1. Vermögen und Bereitschaft der handelnden Personen zur (kritischen) **Selbstreflexion**: Was bedeutet mein Handeln im Kontext der Handlungen der anderen an Belastung für die beteiligten Kinder?
2. fundiertes und immer wieder aktualisiertes **Wissen** über die „Sachfragen“:
 - a. zu Kindeswohl, seinen Voraussetzungen, Bedingungen und Gefährdungen,
 - b. zum Kinderschutz, dh zu den Konzepten und Verfahren für das Erkennen und Entgegenwirken von Gefährdung durch Prävention und Krisenintervention, zu den Aufträgen, Handlungslogiken und Ressourcen der anderen Akteure,
3. **Strukturen** (Verfahren und Zuständigkeiten) für eine verlässliche Zusammenarbeit, die Personen entlasten (s. o.).

Wie es konkret gelingen kann, diese Erfordernisse praktisch umzusetzen, dazu gibt es einerseits vielfältige Erfahrungen und Vorstellungen. Andererseits ist das FamFG so neu, dass übergreifender Austausch sowie vertiefende Entwicklung, Erprobung und Auswertung in Modellprojekten und Forschung notwendig sind. Nur so kann es gelingen, tragfähige und praxistaugliche Konzepte für verbindliche Qualitätsstandards und klare Rollengestaltung im familiengerichtlichen Verfahren im Kinderschutz zu entwickeln und damit zu arbeiten.

Impressum

Herausgeber

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht (DIJuF) e. V.**

Poststraße 17
69115 Heidelberg

Tel.: 0 62 21/98 18-0
Fax: 0 62 21/98 18-28

E-Mail: institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Gestaltung

Hans-Jürgen Fuchs
© grafux 2010
www.grafux.de

Druck

Atelierdruck GmbH
Hauptstr. 37 · 68535-Edingen Neckarhausen

Heidelberg, Oktober 2010



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.